Aus dem Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues an der Universität Breslau.

Groß-, Mittel- und Kleingrundbesitz in Schlesien.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt
von

Paul Adolf Friedrich,
Diplomlandwirt

Promotion: 30. Januar 1926.

Druck: Bernhard Uphoff & Co., Köben (Oder) * * 1926

Aus dem Institut für Wirtschaftslehre des Landbaues an der Universität Breslau.

Groß=, Mittel= und Kleingrundbesitz in Schlesien.

Inaugural=Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der hohen philosophischen Fakultät der Schlesischen Friedrich=Wilhelms=Universität zu Breslau

vorgelegt
von

Paul Adolf Friedrich,
Diplomlandwirt.

Promotion: 30. Januar 1926.

Druck: Bernhard Uphoff & Co., Köben (Oder) * * 1926

Rigorosum: am 16. Dezember 1925.
Referent: Professor Dr. R. Krzymowski.

Der hohen Druckkosten wegen ist mit Genehmigung der hohen philosophisch
Fakultät nur der erste Teil der Arbeit im Druck erschienen.

Vorwort.

„Es gibt keine Tatsache von größerer Bedeutung für die soziale Verfassung und den Aufbau der Volkswirtschaft als die Verteilung des Grundbesitzes. Von ihr hängt es ab, ob sich das Landvolk in aristokratischer oder demokratischer Weise gliedert, nicht weniger, ob der Zuzug in die Städte überwiegend aus wohlausgestatteten Abkömmlingen einer ländlichen Mittelklasse oder aus Zwerggütlern und besitzlosen Tagelöhnern besteht. So beeinflußt die ländliche Agrarverfassung auch die Gliederung der Stadtbevölkerung.“ Max Sering.

In der vorliegenden Arbeit haben die Grundbesitzverhältnisse Schlesiens eine eingehende Darstellung und Besprechung gefunden. Schlesien, obwohl seit langem einem größeren Staate eingegliedert, zeigt ein durchaus eigenartiges Bild in der Verteilung des Grundbesitzes. Es genügt aber nicht, diese besonderen Verhältnisse beschreibend zur Darstellung zu bringen. Viel wichtiger erscheint es, ein Bild von den Geschehnissen, die im Laufe der Jahrhunderte bestimmend auf die Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse einwirkten, zu entrollen und dabei den Kräften nachzuspüren, die der nie stille stehenden Entwicklung Weg und Ziel wiesen. Dies versuche ich im ersten und zweiten Teil meiner Arbeit. Faktoren mannigfacher Art und recht verschiedener Stärke wirkten und wirken teils in gleicher, teils in verschiedener Richtung: Ich möchte die im ersten Teil nachgewiesenen historische, die im zweiten Teile behandelten natürliche Faktoren im eigentlichen Wortsinne nennen. Das Ergebnis ihres Zusammenwirkens sind die heutigen Agrarverhältnisse Schlesiens. Sie kommen im dritten Teile dieser Arbeit zur Darstellung. Hierbei ist insbesondere den wechselseitigen Beziehungen nachgegangen, welche zwischen den gegenwärtigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen einerseits und der Verteilung von Grund und Boden sowie der Verbreitung landwirtschaftlicher Groß- und Kleinbetriebe andererseits obwalten. Auch an der Frage der zweckmäßigsten Betriebsgröße und der Konkurrenzfähigkeit der einzelnen Betriebsgrößen, die heute noch nichts von ihrer Aktualität ein-

gebüßt hat, glaubte ich nicht ganz achtlos vorübergehen zu dürfen, obwohl ich mir bewußt bin, daß gerade für diese Frage wohl niemals eine allgemein gültige Lösung gefunden werden dürfte. Aber in maßvollem Für und Wider Richtlinien für eine vorurteilslose Beurteilung und verständnisvolle Würdigung solcher kaum zu entscheidenden Fragen aufzustellen, scheint mir immerhin eine dankbare Aufgabe wissenschaftlicher Arbeit zu sein. Gerade die geschichtliche Betrachtung der Grundbesitzverhältnisse drängt dazu, auch die heutigen Zustände als etwas Fließendes und Werdendes zu betrachten. Die Kenntnis der wechselvollen Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse in einem Jahrtausend bewahrt ganz sicher davor, die gegenwärtigen Agrarverhältnisse als etwas Krankhaftes, Naturwidriges anzusehen, deren schleunige Umgestaltung durch gewaltsame Eingriffe von Staats wegen gefordert werden müsse. Andererseits kann eine weitsichtige Staatsleitung eine für die Allgemeinheit als günstig erkannte Verteilung von Grund und Boden — sofern sie ihre Pläne klug den wirtschaftlichen Verhältnissen und dem Zuge der Zeit einzuordnen versteht — fördern und ihr den Boden bereiten. In diesem Sinne hoffe ich einen bescheidenen Teil zur Klärung der Ansichten beitragen zu können.

Diese Arbeit beschränkt sich durchaus auf die Provinz Schlesien. Die Gebietsveränderungen nach 1918 zu berücksichtigen, war nicht möglich, weil dadurch die Vergleichbarkeit mit der älteren Statistik stark gefährdet worden wäre, und wohl auch nicht einmal angebracht, da Schlesien in dieser Arbeit als Kultur- und Wirtschaftsprovinz betrachtet wird, deren Einheit durch die neue Grenzziehung zwar gestört, aber nicht aus der Welt geschafft ist.

Wenn die Verhältnisse des Kreises Wohlau hie und da etwas genauer dargestellt worden sind, geschah dies, weil er als mein Heimatkreis mir zu eingehenden Forschungen bequem lag. Auch glaube ich, daß die geschichtliche Entwicklung in den anderen ans polnische Sprachgebiet grenzenden Kreisen Mittelschlesiens durchaus ähnliche Wege eingeschlagen hat, — wenigstens in den Hauptzügen —, so daß eine Darstellung von Einzelheiten nicht ganz ohne allgemeinere Bedeutung sein dürfte.

Was die Statistik über die Grundbesitzverhältnisse Schlesiens zusammengetragen hat, habe ich nach Möglichkeit verarbeitet, aber ich bemühte mich auch, durch eigene ergänzende Erhebungen das Bild zu verdeutlichen. Die Unterlagen dazu wurden mir vom Katasteramt und vom Landratsamt in Wohlau, vor allem aber auch von der Buchführungsstelle der Landwirtschaftskammer Schlesien bereitwilligst zur Verfügung gestellt, und ich fühle mich verpflichtet, den genannten Behörden auch an dieser Stelle Dank für die Förderung und Unterstützung meiner Arbeit auszusprechen.

Was das Studium der Statistik und der Literatur nicht zu bieten vermochte, die lebendige Anschauung, habe ich mir, soweit Zeit und Mittel es erlaubten, durch Reisen zu verschaffen gesucht, und ich hoffe, daß meine Arbeit dadurch an Wahrheitstreue gewonnen hat.

Erster Teil.

Die geschichtliche Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse in Schlesien.

Einleitung.

Für Staat und Volk ist von höchster Bedeutung die Art der Grundbesitzverteilung. Staatsmänner und Volksfreunde mühen sich unausgesetzt, für ihr Land die zweckmäßigste Form der Verteilung zu finden, eine Form, die möglichst vielen den Besitz einer eigenen Scholle gönnt und doch die Möglichkeit höchster Produktivität an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bietet.

Die großen Reiche Europas zeigen eine ganz verschiedene und eigentümliche Ausbildung der Grundbesitzformen, und auch innerhalb ihrer Grenzen ist sie durchaus nicht gleichartig, sondern höchst vielgestaltig. Aus dem überaus bunten Bilde der Grundbesitzverteilung in deutschen Landen heben sich in großer Klarheit drei Formen heraus, die ihren Verbreitungsgebieten ihr eignes Gepräge geben:

1. das volkreiche und höchster Kultur fähige Kleinbauernland an Ober- und Mittelrhein, Neckar, Main und Mosel;
2. von den Alpen bis zur Nordsee sich dehnend das weite Gebiet des deutschen Großbauernhofes, berühmt durch die Produkte seiner Viehzucht;
3. das östliche Deutschland mit der überragenden Bedeutung des Großguts, die überaus leistungsfähige Kornkammer des deutschen Volkes.

Natur und tausendjährige Geschichte gaben in steter Wechselwirkung jedem Gebiet seine Eigenart.

Die Provinz Schlesien, obwohl unzweifelhaft im großen und ganzen zu dem dritten Gebiet gehörig, zeigt doch in der Art der Grundbesitzverhältnisse starke Abweichungen und Eigentümlichkeiten. Neben einem zwar nicht zahlreichen aber um so mächtigeren Stande großer Grundherren, wie er sonst in keiner Provinz mehr zu finden ist, sitzt noch in

manchen Gegenden Schlesiens ein wohlhabender Bauernstand auf der Scholle der Väter — ein Bild, das uns an westdeutsche Verhältnisse gemahnt — und hinter diesen beiden starken Gruppen tritt ein überaus zahlreicher Stand der Kleingrundbesitzer, der sich mit Erfolg bemüht, wirtschaftlich nicht hinter den größeren Besitzern zurückzubleiben, nur wenig an Bedeutung zurück. Zwischen die beiden ersten Gruppen fügt sich zwanglos die beträchtliche Zahl der kleinen und mittleren Rittergüter ein, deren Besitzer dem fruchtbaren Boden der schlesischen Ebene oft erstaunliche Erträge abzuringen verstehen.

Eine dankbare Aufgabe muß es sein, die wechselvollen Geschicke der Provinz Schlesien, die in der Geschichte lange Zeit eine selbständige Rolle gespielt hat, auf unsere Gesichtspunkte hin zu untersuchen und den Besonderheiten der Grundeigentumsverteilung nachzugehen.

1. Kapitel.

Schlesiens Ureinwohner waren Germanen; aber im Wirbel der Völkerwanderung gaben sie ihre Heimat auf und überließen ihr Land den nachdringenden Slaven. Die Geschichte berichtet uns von der Zeit der ersten deutschen Besiedlung unmittelbar nichts, und auch aus den nachfolgenden slavischen Zeiten sind die Nachrichten über die staatliche und gesellschaftliche Verfassung spärlich und unklar. Wir sind daher stark auf Vermutungen und Beobachtungen bei den südslavischen Völkern angewiesen, welche noch bis in die jüngste Zeit sich eine gesellschaftliche Ordnung erhalten hatten, die nicht gar weit vom Urzustand entfernt war. Den vordringenden Slaven stand Land in Hülle und Fülle zu Gebote. Ein Teil desselben wurde bald in Kultur genommen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten; aber mehr als dieses Maß zu bestellen, lag jedem fern. Der größte Teil des Landes hatte keinen Besitzer und der bestellte Acker und das Weideland eigentlich nur einen Nutznießer. Solange noch Land in schier unerschöpflicher Menge frei war, maß man ihm auch kaum einen Wert bei.

Eine Anzahl Forscher (Meitzen, Rachfahl u. a.) sind der Ansicht, daß die erste Form gesellschaftlicher Ordnung auch auf dem alten Boden Schlesiens die sogenannte Familiengenossenschaft auf kommunistischer Grundlage war; man bezeichnet sie auch als „Zadruga“ und stellt sich darunter einen ganz engen Verband, ja ein Zusammenwohnen mehrerer Familien unter einem Dache vor, deren gemeinsamer Haus- oder Stammvater das allmächtige Oberhaupt der Familie darstellt. Das der Nutzung unterworfene Land gehörte der Gemeinschaft; es wurde nicht an die einzelnen Familienglieder verteilt, sondern gemeinsam von allen nach den Anordnungen des Hausvaters bebaut. Ebenso kam die Ernte jedem einzelnen Gliede gleichmäßig zugute. Wenn man für die erste slavische Zeit von einem Grundbesitz schon sprechen will, so sind doch die Unterschiede

in der Größe des Landbesitzes sehr gering. Auf den einzelnen entfiel ungefähr gleich viel Land, und Maßstab für die Zumessung war eben der Nahrungsbedarf. Niemand dachte daran, darüber hinaus Grund und Boden in seinen Besitz zu bringen. Die wachsende Bevölkerung fand immer noch Raum genug zu neuen Siedlungen, und erst in viel späterer Zeit mag sich eine gewisse Landknappheit eingestellt haben.*

Die ersten geschichtlichen, freilich sehr dürftigen Nachrichten lassen schon eine Art gesellschaftlicher Gliederung nach Ständen erkennen; dementsprechend war auch der Landbesitz schon wesentlich anders verteilt. Aus dem engen Kreis der Familiengenossenschaften hatten sich größere Verbände nach Art der deutschen Gaue entwickelt, und aus der Zahl der Mitglieder waren besonders Befähigte zum Führer-, Richter-, Priesteramte emporgehoben worden. Diese wenigen Bevorrechteten wurden in Anerkennung ihrer besonderen Leistungen mit einem größeren Landbesitz ausgestattet, der allmählich Privateigentum ihrer engeren Familie wurde. Zur Bewirtschaftung einer größeren Fläche Landes waren diese Stammesfürsten durch die Kriegsgefangenen, die ihnen gehörten und für deren Unterhalt sie zu sorgen hatten, befähigt und zugleich auch genötigt. Der daraus sich ergebende größere Landbesitz in den Händen weniger ist der unscheinbare Anfang des Großgrundbesitzes. Diesen einzelnen stand die große Menge des Volkes gegenüber, die zwar zunächst in ihrer Freiheit und in ihrem Landgenuß nicht geschmälert war, aber doch an Bedeutung gegenüber der wachsenden Macht der neuen Fürsten verlor. Das ist zugleich der Beginn einer Unterscheidung der Bevölkerung in Herren und Untertanen. Die Trennung in zwei Stände und damit auch die starke Verschiedenheit im Grundbesitz tritt sofort nach Eroberung des Landes durch ein fremdes Volk scharf hervor. Der Sieger betrachtet das unter-

*) Andere Vertreter der Wissenschaft bestreiten, daß ursprünglich alles Land Gemeineigentum gewesen sei. Sie nehmen an, daß schon von Anfang an nur einige Mächtige, Führer im Kriege oder sonst zu Ansehen gekommene Personen, überhaupt wirklich Landbesitz hatten und die Masse der darauf lebenden Menschen ihre Hintersassen oder Untertanen waren. Die noch bis in die neueste Zeit erhalten gebliebenen kommunistischen Gesellschaftseinrichtungen bei südslavischen Völkern — von der einen Richtung in der Wissenschaft als Reste einer früher ganz allgemeinen Gesellschaftsordnung gedeutet — sollen nach der neueren Auffassung erst in späterer Zeit entstanden sein. Die Hausgenossenschaft (Zadruga) bei den slavischen Völkern des Balkans z. B. soll durch die Einführung des byzantinischen Steuersystems im 16. Jahrhundert eine weit verbreitete Gesellschaftsform geworden sein. Die sogenannte Rauch- oder Herdsteuer ließ ein möglichst langes Zusammenwohnen mehrerer Generationen und Familien zweckmäßig erscheinen.

Welche Ansicht die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, ist schwer zu sagen. Um das Jahr 1000 jedenfalls muß die Entwicklung schon so weit fortgeschritten gewesen sein, daß das unbegrenzte Verfügungsrecht über bebautes und unbebautes Land in ganz wenige Hände oder gar nur in eine einzige gelegt, ein Gemeineigentum aber kaum noch vorhanden war.

worfene Land als seine Beute, als sein wohlerworbenes Eigentum; die bisherigen Besitzer werden seine Knechte, die ihm Tribut zahlen von dem Lande, das ihnen zur Nutzung, doch nicht als Eigentum verbleibt.

Um die Wende des ersten Jahrtausends wurde Schlesien wirklich die Beute des polnischen Piastenherzogs Boleslaw I. Damit war er der alleinige Besitzer von Grund und Boden geworden; das bisherige Gemeineigentum der Familiengenossenschaft ging auf ihn über. Den Bauern, ehemaligen Angehörigen des Familienverbandes, blieb nur eine Nutzung, für die sie dem Herrn hohe Abgaben entrichten mußten. Sie werden nunmehr als Opolebauern bezeichnet; es sind unfreie Leute, die auf primitivste Art ihren Acker bestellen, vielleicht auch Fischfang, Imkerei oder Köhlerei betreiben und in kleinen Weilern oder Dörfchen zusammenwohnen. Ihr Land konnte ihnen jederzeit genommen werden, andererseits waren sie so fest an ihren Hof gebunden, daß sie mit ihm verkauft wurden (glebae adscriptio = Fesselung an die Scholle). Dieses sehr unsichere Anrecht auf den Boden, wie es ums Jahr 1000 überall in Schlesien zu finden war und sich in den slavischen Teilen der Provinz bis ins vorige Jahrhundert hinein erhalten hat, bezeichnet man als unerblich-lassitisches Besitzrecht. Der großen unfreien Masse der Landbevölkerung standen eine Zahl alter Familien und Fürstengeschlechter gegenüber, die sich durch freiwillige Unterwerfung unter den neuen Herrn ihre bisherige Machtstellung und außerdem ein erbliches Eigentum am Grund und Boden gesichert hatten. Es sind dies die ersten Anfänge des alten landbesitzenden polnischen Adels.

Am Ende dieser langen Periode ist die Verteilung des Grundbesitzes noch eine sehr einfache: Der Landesherr ist unbeschränkter Eigentümer fast der gesamten Landfläche; neben ihm haben sich nur wenige Familien einen unantastbaren Grundbesitz erhalten, während der weitaus größte Teil der Bevölkerung zwar das Land bebaut, aber nicht zu eigen besitzt und den Ertrag mit dem Herrn teilen muß.

2. Kapitel.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts nimmt eine ganz neuartige Entwicklung ihren Anfang, die in 150 Jahren alle Verhältnisse in Schlesien von Grund auf ändert und auch die bisherige Verteilung des Grundbesitzes — oder vielmehr die Zusammenfassung alles Besitzes an Land in wenigen Händen — vollkommen umstürzt und durchbricht: die Gewinnung Schlesiens für das Deutschtum und die Einwanderung deutscher Bauern. Ungefähr 1500 deutsche Dörfer sind in dieser Zeit neu erstanden, die zugewanderte Bevölkerung muß man auf mehrere Hunderttausend veranschlagen. Trotzdem ist nicht ganz Schlesien deutsch geworden: Große Teile Oberschlesiens und auch manche an Polen grenzende Bezirke Mittelschlesiens sind von den Einwanderern gemieden worden,

und der Zustrom versiegte, ehe an die Besiedlung dieser Gebiete gegangen werden konnte. Aber in der fruchtbaren mittel- und niederschlesischen Ebene wurden Hunderte deutscher Bauerndörfer neben den alten slavischen Siedlungen begründet, wodurch das Land bald einen überwiegend deutschen Charakter bekam, und die Gebirgsgegenden Schlesiens, in denen sich niemals eine slavische Bevölkerung festgesetzt hatte, bildeten nun die Heimat einer rein deutschen Bevölkerung.

Zu Beginn der deutschen Besiedlung war der Herzog schon nicht mehr der nahezu alleinige Landbesitzer. Einmal hatte sich das Herrscherhaus der Piasten schon damals in mehrere Linien gespalten, deren jede die Regentschaft über ein Teilherzogtum innehatte; demgemäß war auch der einst unübersehbare herzogliche Grundbesitz in mehrere Teile zerfallen. Aber auch ohne dies hatte er ganz erheblich abgenommen und verringerte sich noch weiterhin. Die Herzöge begannen Dörfer ihres Landes an treue Gefolgsleute und tüchtige Beamte als Lehen auszugeben oder, wenn sie in Geldnöten waren, auch einem reichen Manne zu verkaufen. Ferner waren mit der Einführung des Christentums in Schlesien eine ganze Zahl Klöster und noch mehr Kirchen gegründet worden, und besonders die Klöster wurden vom Herzog mit bedeutendem Landbesitz ausgestattet. So war zu Beginn des 13. Jahrhunderts neben den freilich immer noch sehr ansehnlichen Landbesitz der schlesischen Herzöge ein schon ziemlich umfangreicher Grundbesitz der Geistlichkeit getreten, während der einzelne Ritter, der durch herzogliches Lehen zu Land gekommen war, selten mehr als ein Dorf sein eigen nannte. Eigentumsrecht am Boden hatten also damals nur die drei Stände: Fürsten, Geistlichkeit, Adel. Aber mit der Bewirtschaftung des Ackers hatten sie wenig zu tun. Der Grundherr trieb gewöhnlich nur auf einem kleinen Feldstück in der Nähe seiner Burg ein wenig Landwirtschaft für den eigenen Bedarf, und einige Klöster legten auf ihren großen Landbesitzungen Wirtschaftshöfe an und nahmen ausgedehntere Flächen in landwirtschaftliche Kultur. Im allgemeinen wurde jedoch die Landwirtschaft nur von den Untertanen, den Opolebauern, getrieben, aber, wie schon gesagt, auf dem Lande eines Grundherrn. Bei der primitiven Art des Landbaues sind die Erträge sicherlich überaus gering gewesen und demnach auch der Grundzins, den der Herr in Getreide oder Geld erhielt oder — bei Mißwachs — auch nicht erhielt. Die Grundherrn sind daher immer bemüht gewesen, ihr Einkommen aus dem Grundzins sicherzustellen und zu erhöhen. Nun bot sich gute Gelegenheit dazu in der Ansetzung deutscher Bauern. Sie waren den slavischen Bewohnern des Landes in der Ackerkultur weit voraus; sie bearbeiteten den Acker mit dem eisernen Pfluge, während der slavische Bauer noch mit hölzernem Haken den Boden nur ritzte. Daher waren auch die Ernten des deutschen Landmannes erheblich größer, und die Grundherren konnten sehr wohl hoffen, von ihnen einen höheren Zins zu erhalten.

So haben in der Hauptsache wohl wirtschaftliche Erwägungen die Grundbesitzer veranlaßt, deutsche Einwanderer ins Land zu rufen und seßhaft zu machen. Politische Beziehungen bestanden schon längst zwischen Schlesien und dem westlichen Deutschland; die Piastenherzöge, besonders die in Mittel- und Niederschlesien, neigten mehr und mehr dem Deutschtum zu und umgaben sich mit deutschen Rittern. Die Ausbreitung des Christentums führte Scharen deutscher Mönche nach Schlesien. Ritter und Mönche förderten auch die Herbeiziehung deutscher Bauern.*

Die Gründung deutscher Dörfer bedeutete also für den Grundherrn ein gutes Geschäft, und es ist nicht verwunderlich, daß er sich dazu die Erlaubnis des Herzogs einholen, häufig auch erkaufen mußte, weil dieser sich auch einen gewissen Vorteil sichern wollte. Geistliche Grundherrschaften und dem Herzog treu ergebene und dienstwillige Ritter erhielten diese Erlaubnis als Geschenk oder bekamen ein Stück Landes zu Lehen mit der ausdrücklichen Bestimmung, darauf deutsche Bauern anzusiedeln. Auch die Herzöge gründeten auf ihrem eignen Grund und Boden emsig deutsche Siedlungen, um sich die Vorteile nicht entgehen zu lassen. Nur die Fürsten im östlichen Oberschlesien, die überhaupt mehr nach Polen zu neigten, haben sich wenig um die Herbeiziehung deutscher Kolonisten bemüht.

Die Gründung eines deutschen Dorfes ging fast immer in gleicher Weise vor sich: Der Grundherr schloß mit einem Unternehmer, locator genannt, der häufig ein deutscher Ritter war, einen Vertrag, wonach dieser eine Fläche Landes zugewiesen erhielt, auf der er verpflichtet war, eine bestimmte Zahl deutscher Bauern anzusiedeln. Jeder Bauer erhielt eine Hufe zugemessen. In der Ebene nahm man als Maß die kleine flämische Hufe (wenn das Land schon kulturfähig war); an heutigem Maß gemessen, soll sie etwa 65 bis 68 Morgen (= 16,8 ha) groß gewesen sein. Auf Waldgrund und besonders im Gebirge wählte man ein größeres Maß, die sogenannte fränkische oder Waldhufe, die etwa doppelt so groß war, mit Rücksicht auf die erst notwendige Kulturarbeit und die geringere Ertragsfähigkeit des Bodens. Die Hufe war also ungefähr so groß, daß eine Familie gut ihren Unterhalt darauf finden konnte. Der Unternehmer, der die Bauernschaft ansiedelte, bekam als Lohn einen größeren Landanteil; zuerst wurde ihm jede 5. oder 6. Hufe, bei späteren Gründungen nur noch jede 8., 9. oder 10. Hufe zugebilligt, so daß ihm in einem größeren Dorfe immerhin 4—8 Hufen zufielen, die sogar vom Zinse befreit waren. Außerdem erhielt er auf Lebenszeit und erblich die Ortsobrigkeit, das Scholzenamt. So gab es damals in

*) Der durchaus nicht unbedeutende Zustrom deutscher Elemente im 12. Jahrhundert war für die Eindeutschung des Landes wie auch für die Aenderung der Grundbesitzverhältnisse ohne Bedeutung. Diese Vorläufer der großen Kolonisation wurden als sog. hospites aufgenommen; ihre rechtliche Stellung den Grundherren gegenüber dürfte kaum günstiger als die der eingesessenen Slaven gewesen sein.

jedem neu gegründeten Bauerndorfe einen Scholzenhof, der sich durch seine Größe von den übrigen Bauernhöfen auszeichnete. Wenn heute noch in vielen Dörfern eine Scholtisei besteht, so ist das ein Beweis, daß diese Ortschaften im 13. und 14. Jahrhundert von Deutschen gegründet worden sind. In den Gebirgsgegenden Schlesiens vertreten die Stelle der Erbscholtiseien sehr oft sogenannte Erb- oder auch Freirichtergüter. Endlich sind in nicht wenigen Dörfern, die auf deutsche Siedlung zurückgehen, noch Pfarrwidmute von nicht unbeträchtlichem Umfang zu finden — gleichfalls ein Merkmal für Orte deutscher Gründung, denn die in den neuen deutschen Siedlungen errichteten Pfarreien wurden regelmäßig mit erheblichem Landbesitz ausgestattet.

Eine Zusammenstellung aus dem Jahre 1870 (siehe Meitzen, Bd. 6 S. 171) gibt Rechenschaft über die Zahl der damals noch bestehenden Scholzengüter. Für Schlesien sind es nicht weniger als 1744, die sich auf 1605 Dörfer verteilen. (Sind in einer Ortschaft noch heute zwei Scholzengüter vorhanden, so kann man annehmen, daß an der Gründung des betr. Dorfes zwei Unternehmer beteiligt waren.) Naturgemäß entfällt von dieser Zahl der größte Teil auf Mittel- und Niederschlesien, also auf die Gebiete deutscher Bevölkerung, während Oberschlesien von der Gesamtzahl nur 281 Scholtiseien aufzuweisen hatte, die, wie leicht einzusehen, ausnahmslos in den wenigen rein deutschen Kreisen West-Oberschlesiens zu finden waren. Aus der Zahl und noch mehr aus der räumlichen Verteilung der Scholtiseien auf die einzelnen Landschaften Schlesiens kann man sich sehr gut ein Bild von der Ausdehnung der deutschen Kolonisation im 13. und 14. Jahrhundert machen.

Wertvoller noch sind die Aufschlüsse, die sich uns aus der Betrachtung der Dorfanlage und der Flureinteilung über die Art und den Umfang der Besiedlung des Landes ergeben. Drei Dorfformen zeigt die schlesische Landschaft: Runddorf, Straßendorf, Reihendorf. Allerdings kann der sog. „Rundling“ (eine Ortschaft, deren Gehöfte eng aneinander grenzend um einen runden Platz geordnet sind) nicht länger als ein Kennzeichen slavischer Siedlung angesprochen werden. Er ist auch in ausgesprochen slavischen Gebieten selten; bei vermehrter Einwohnerzahl ging die runde Form durch Anbauten mehr und mehr verloren, wurde dem Straßendorf ähnlich, und neuere Forscher deuten das Runddorf überhaupt als Schutzanlage in solchen Gegenden, wo deutsche und slavische Bevölkerungen aneinandergrenzten. Hingegen ist das Reihendorf (Waldhufendorf) ein untrügliches Merkmal deutscher Bauernsiedlung auf bisher unbebautem Lande. Hunderte solcher Dörfer finden wir links der Oder, besonders im Vorlande der Sudeten. Ihre stattlichen Bauernhöfe bilden zumeist in der Talfurche eines fließenden Gewässers langgedehnte, aber lose Reihen, weil jeder auf seiner Hufe erbaut ist, die sich in einem einzigen Stück von der Dorfstraße bis zur Gemarkungs-

grenze erstreckt. Die Bauart des in der schlesischen Ebene vorherrschenden sog. Straßendorfes (enggedrängte Gehöfte an häufig zweigeteilter, den Anger umschließender Dorfstraße) gibt uns keine Aufschlüsse über die Art der Besiedlung, wohl aber die Art der Verteilung der Flur. Ursprünglich war sie nach slavischer Art in viele kleine Gewanne mit zahlreichen Streifen und Streifchen zerstückelt. Wo heute in Straßendörfern eine großzügigere Verteilung (mit großen Feldstücken in wenigen Gewannen oder gar mit geschlossenen Hufen) zu finden ist, wurde eine vordem slavische Dorfflur später deutschen Siedlern überlassen oder doch nach deutschem Rechte ausgesetzt.

Deutliche Anzeichen und Reste alter Feldmarkeinteilung lassen sich noch vielerorten feststellen, und die auf den Katasterämtern aufbewahrten, mit großer Sorgfalt aufgenommenen Gemarkungskarten jeder einzelnen Ortschaft sind uns heute unschätzbare Illustrationen zur Geschichte vergangener Jahrhunderte.

Wir wissen nun, wie wir deutsche und slavische Gründungen voneinander unterscheiden können. Es fällt uns daher nicht schwer, für bestimmte Gebiete den Umfang und die Grenzen deutscher Besiedlung festzustellen. Für ganz Schlesien dies zu untersuchen, das muß ich mir bei der Größe der Aufgabe freilich versagen. Hier genügt es vielleicht auch, die Kreise des heutigen Schlesiens zu nennen, die von der deutschen Einwanderung im Mittelalter gar nicht oder nur in geringem Umfange berührt worden sind. Es sind dies zunächst alle die Kreise Schlesiens, die noch heute einen starken polnischen Bevölkerungsanteil aufzuweisen haben. Darüber hinaus blieben einige Gebiete, die sich ungefähr mit den heutigen Kreisen Grünberg, Freistadt, Guhrau, Wohlau, Militsch, Trebnitz, Oels und Brieg decken, einer großzügigen und vollständigen Besiedlung mit Deutschen in der damaligen Zeit noch verschlossen. Erst spätere Jahrhunderte haben von einem langsamen Vordringen und Ueberhandnehmen der deutschen Bevölkerung zu berichten. Man muß sich überhaupt hüten, die Herbeiziehung großer Scharen deutscher Bauern etwa als eine zielbewußte national-politische Maßnahme anzusehen. Vielmehr sind es einzig und allein wirtschaftliche Erwägungen bei den damaligen Machthabern und Grundbesitzern im alten Schlesien gewesen, die dem tatenfrohen und arbeitsamen Ueberschuß deutscher Volksstämme die Tore in ein kulturelles Neuland öffneten. Also nicht systematische Eindeutschung, sondern ganz allmähliche friedliche Durchdringung des Landes mit deutschen Bevölkerungsteilen — hier mehr, dort weniger, wie die Natur des betreffenden Gebietes oder das Interesse des Grundherrn der Zeitströmung entgegenkam oder ihr feindlich entgegenwirkte — das ist der Grundzug der deutschen Kolonisation in Schlesien.

In der ersten Zeit haben überall slavische und deutsche Siedlungen in buntem Wechsel nebeneinander gelegen: die vielen Ortsnamen mit

Zusatz von „Klein“ und „Groß“ scheinen darauf hinzudeuten, daß sehr häufig neben einer schon bestehenden slavischen Ortschaft eine deutsche gleichen Namens neu erstand. Wo der deutsche Bevölkerungsanteil zahlreich und kräftig genug war, ging deutsche Sprache und Gesittung allmählich auch auf die einst slavischen Volksteile über. Immerhin haben selbst in der mittelschlesischen Ebene noch hie und da bis ins vorige Jahrhundert einige Gruppen von Ortschaften an Gewohnheiten und an einer Sprache festgehalten, die deutlich auf slavische Abstammung hinwies. (Leubusch, Kreis Brieg; Mühlatschütz, Kreis Ohlau; Meleschwitz, Kreis Oels; Schwoitsch, Kreis Breslau.*) In der uralten Wendenheimat, den heutigen Kreisen Hoyerswerda und Rothenburg, hat die deutsche Einwanderung zuerst nur wenig Fuß fassen können. Auch in dem damals zum großen Teil von Mähren besetzten Gebiet um Leobschütz setzte die kräftige Entwicklung deutschen Volkstums erst in späteren Zeiten ein. Andererseits waren im schlesischen Gebirgslande die deutschen Einwanderer, wie schon erwähnt, von Anfang an die alleinigen Bewohner, weil die slavische Bevölkerung von diesem undurchdringlichen Waldlande vorher noch nicht Besitz ergriffen hatte.

Es war nötig, das Gebiet der deutschen Kolonisation in Schlesien wenigstens ungefähr zu umgrenzen, weil nur in deutsch gewordenen Teilen des Landes die Verteilung des Grundbesitzes sich erheblich änderte, während in dem noch großenteils slavisch gebliebenen Gebiete so ziemlich die alte Agrarverfassung bestehen blieb. Wo deutsche Ansiedler in erheblicher Zahl neben Slaven saßen, da mag allmählich doch die fortgeschrittenere Art des Landbaues auch von diesen übernommen worden sein, und damit werden auch die Grundbesitzverhältnisse sich in ähnlicher Weise gestaltet haben.**

Es ist klar, daß der deutsche Bauer sich nicht bereit finden ließ, in ebenso unwürdigem Untertanenverhältnis wie der Slave das Feld für seinen Herrn zu bebauen. Der Grundherr mußte schon sehr große Rechte und Freiheiten in Aussicht stellen und vertraglich zusichern, um überhaupt deutsche Kolonisten zu bekommen. Alle neuen deutschen Dörfer wurden daher zu deutschem Rechte ausgesetzt, d. h. sie hatten eigne niedere Gerichtsbarkeit, und die höhere stand dem Herzog, nicht dem Grundherrn, zu. Ihre Hufen erhielten die deutschen Bauern zu erblichem, frei veräußerlichem Eigentum; sie hatten von ihrer Hufe nur einen Grundzins an den Grundherrn zu zahlen. Denn letzten Endes gehörte auch jetzt noch alles Land, auch das Bauernland, einem Grundherrn, den man vielleicht „Obereigentümer“ nennen kann, während der Bauer „Untereigentümer“ war.

---

*) Vergl Partsch, Schlesien, Bd. 1 S. 364.

**) Das sog. deutsche Recht kam nicht nur Ortschaften, die Zuzug an deutschen Bauern erhalten hatten, zugute, sondern auch nicht wenig slavisch gebliebenen Dörfern, die in der Nachbarschaft deutscher Neugründungen lagen.

Am treffendsten bezeichnet man das Besitzverhältnis des Bauern dem Herrn gegenüber als „Erbzinsrecht“; vielfach wird es auch „gutes deutsches Eigentum“ genannt im Gegensatz zu dem schlechten lassitischen Besitzrecht. Welch ungeheurer Unterschied! Dem deutschen Bauern fehlt zur völligen Freiheit und zum unbeschränkten Eigentum nur die Abgabenfreiheit; den slavischen Bauern trennt von der Leibeigenschaft höchstens, daß er nicht ohne sein Land verkauft werden kann.*

Wenn man nun am Ende dieser Periode, die höchstens 1½ Jahrhunderte umfaßt, Rechenschaft über den Stand der Grundbesitzverhältnisse geben soll, so ist zu sagen, daß in rechtlicher Beziehung noch immer alles Land Eigentum der Grundherren war; und dieser Rechtszustand ist in Schlesien fast ausnahmslos bis ins 19. Jahrhundert erhalten geblieben. Dies Eigentum des Grundherrn war unbeschränkt und tatsächlich bei allem unbebauten Land, ferner bei den damals noch ungeheuer ausgedehnten Waldflächen und den beträchtlichen Landflächen, die den slavischen Untertanen zur Nutzung überlassen waren, schließlich auch bei den freilich nicht sehr umfangreichen Ländereien, die zur eigenen Bewirtschaftung zurückbehalten waren; das grundherrliche Eigentum war beschränkt und eigentlich nur in der rechtlichen Idee vorhanden bei den mit deutschen Bauern neu besiedelten großen Landflächen.

Während nun der deutsche Zuwanderer sich ein festes Anrecht auf seine Hufe erwarb, blieb in den rein slavischen Teilen Schlesiens der Landbebauer wie bisher Nutznießer des Bodens ohne irgendwelche Besitz- oder gar Eigentumsansprüche. In diesen Gegenden war also die Verteilung des Grundbesitzes gegen früher in nichts geändert, und es erscheint wenig nutzbringend, das durch Untertanen genutzte Land dem vom Grundherrn selbst bewirtschafteten oder zu seiner Verfügung stehenden Lande gegenüberzustellen. In den deutsch gewordenen fruchtbaren Gegenden Schlesiens freilich ist die Verschiebung ganz bedeutend. Dort hatte die Kolonisation einen derartigen Umfang angenommen, daß die an sich nicht sehr zahlreichen Landwirtschaftsbetriebe der Grundherren, wenigstens in der ersten Zeit, an Gesamtareal bei weitem nicht an die von den deutschen Bauern bewirtschafteten Flächen heranreichten.

Für eine schlesische Landschaft ist uns eine sehr genaue Nachweisung über die Verteilung des bäuerlichen und des herrschaftlichen Besitzes in damaliger Zeit erhalten geblieben: das sogenannte „Landbuch des Fürstentums Breslau“ vom Jahre 1363. Es enthält ein Verzeichnis aller Dörfer und Vorwerke (das sind Landwirtschaftsbetriebe der Grundherren) im

---

*) Zu der Zeit, da die Kolonisation ihrem Ende zuging, also um die Mitte des 14. Jahrhunderts, scheinen die Bedingungen für die Ansiedler schon nicht mehr so günstig gewesen zu sein. Es werden schon hie und da Vereinbarungen zwischen Grundherren und Bauern getroffen, die gewisse Dienstbarkeiten auferlegen. Die allgemeine Verpflichtung zum Dienst kommt jedoch erst später, im 15. und 16. Jahrhundert auf.

Fürstentum mit Angaben, wieviele Hufen auf herrschaftliche Vorwerke, auf Kirchenland, auf Scholzen- und Bauerngüter entfallen. Boenisch hat in einer Arbeit für ein kleines Gebiet, die Dörfer des heutigen Amtsgerichtsbezirkes Canth im Kreise Neumarkt, die Verteilung von Grund und Boden auf Herren- und Bauernland nach den Angaben des Landbuches berechnet und kommt zu folgendem Ergebnis:

Von dem ganzen Gebiet, einer Fläche von 91 130 Morgen, entfielen

auf Herrenland 35,64 %,
auf Bauernland 64,36 %.

In diesem Gebiet gab es:

32 ritterliche Besitzer,
708 bäuerliche Besitzer.

Die hier gefundene Verteilung des Grundbesitzes dürfte freilich nur für solche Gegenden im großen und ganzen zutreffend sein, die bei sehr fruchtbarem Boden nur noch zum kleinen Teil Wald trugen und einer starken deutschen Besiedlung Raum gegeben hatten.

Ich möchte nun, um die Unterschiede deutlich zu machen, die Besiedlung und die daraus sich ergebende Grundbesitzverteilung des weniger fruchtbaren, waldreicheren, darum auch ungleich schwächer bevölkerten angrenzenden Wohlauer Kreises näher betrachten.

Dies Gebiet erschien wegen seiner ungünstigeren natürlichen Verhältnisse den deutschen Kolonisten zur Ansiedlung weniger verlockend. So kam es, daß nur der größere südliche Teil des heutigen Kreisgebietes dem Deutschtum gewonnen wurde und die Nordhälfte noch Jahrhunderte hindurch fast ganz den Slaven überlassen blieb. Noch heut ist es möglich, nach den mehr polnisch oder mehr deutsch klingenden Ortsnamen eine ungefähre Grenzlinie zwischen dem deutschen Siedlungsgebiet und dem slavisch gebliebenen Teil zu ziehen.

Auch im Südteil bestanden natürlich schon vor der Einwanderung slavische Ortschaften, die bei der Besiedlung nicht sofort verschwanden und auch nur zum Teil in deutschen Dörfern aufgingen.

Der größte Teil des Gebietes gehörte anfangs noch dem Herzog, doch war auch hier sein Grundbesitz schon stark im Abnehmen. Er stattete u. a. das neu gegründete Kloster Leubus mit umfangreichem Landbesitz aus; das ganze Gebiet, in dem heut die Dörfer Leubus, Gleinau, Sagritz und Prankau liegen, hat schon von Anfang an dem Kloster gehört. Ferner lassen Urkunden erkennen, daß schon zu Beginn des 13. Jahrhunderts die drei Dörfer Kreidel (Cridline in tribus villis: Klein- und Groß-Kreidel und das später zu Grunde gegangene Dorf Constantini), damals noch slavische Ortschaften, im Besitz des Breslauer „Stiftes auf dem Sande“ waren. Auch dem Fürstbistum Breslau gehörten später mehrere Dörfer im Wohlauer Kreise, u. a. Pogul, Stuben und Neudorf. Daneben war schon eine weitere Zahl Dörfer als Lehen an Ritter vergeben worden.

In der Zeit nach dem Mongoleneinfall (1241) wurden in der Wohlauer Gegend eine ganze Reihe stattlicher Dörfer gegründet. Zu den ersten deutschen Siedlungen gehören die schon genannten drei Dörfer Kreidel. Es wurden also hier wie noch vielerorten sonst in schon bestehenden slavischen Siedlungen deutsche Bauern angesetzt, und zwar sind in Groß Kreidel 70, in Klein-Kreidel 42 und in Constantini ungefähr ebensoviele Hufen ausgelegt worden. In einer Urkunde aus dem Jahre 1221, übrigens der zweitältesten uns erhalten gebliebenen Aussetzungsurkunde von Schlesien überhaupt, erhält der Abt des Breslauer Sandstiftes von Herzog Heinrich I. die Erlaubnis, eine Anzahl Dörfer, darunter auch die obengenannten drei im Wohlauer Kreise, zu deutschem Rechte auszusetzen. Die Leubuser Mönche haben in der ersten Zeit selbst keine Bauerndörfer begründet. Es waren Cisterzienser — die Tätigkeit der vor ihnen in Leubus ansässigen Benedektiner aus Cluny währte nur kurze Zeit und kommt für die Besiedelung Schlesiens nicht in Betracht — und eine Ordensregel verbot ihnen das Austun von Land an Bauern gegen Zins, forderte vielmehr, daß die Mönche selbst Landwirtschaft betrieben oder durch Laienbrüder betreiben ließen. Daher wurden vom Leubuser Kloster auf dem großen Landbesitz Wirtschaftshöfe, sogenannte Grangien, angelegt. In der Wohlauer Gegend entstanden zunächst deren fünf, nämlich in Dobrail (dies ist noch heute der Gutshof der Domäne Leubus), in Rauske, Praukau, Rathau und Gleinau. Später wurden auch in entfernter liegenden Ortschaften, die mit der Zeit in den Besitz des Klosters kamen, Wirtschaftshöfe angelegt, so in Mönchmotschelnitz, Groß Schmograu, Loßwitz, Grosen. Das waren sicherlich die ersten richtigen Gutsbetriebe im heutigen Sinne, und für die damaligen Zeiten sind es unzweifelhaft Musterwirtschaften gewesen. Erst als die bindende Ordensregel aufgehoben worden war, setzte auch das Kloster Leubus in seinen Dörfern deutsche Bauern an, z. B. in Loßwitz, Rathau, Sagritz, Mönchmotschelnitz; doch die eigenen Gutsbetriebe wurden deshalb nicht aufgegeben.

Die damals gegründeten Bauerndörfer unter geistlicher Grundherrschaft weisen noch heutigentags einen ansehnlichen bäuerlichen Grundbesitz auf; auch hat sich fast in jedem einzelnen die Scholtisei erhalten, während die meisten der von privaten Grundherren gegründeten Dörfer in den schlimmen Zeiten der folgenden Jahrhunderte zum erheblichen Teil ihren Bauernstand verloren.

Auch auf herzoglichem Lande war die Zahl der Neugründungen groß, schon die deutschen Ortsnamen zeugen hier für eine starke deutsche Besiedlung: Wahren, Thiergarten, Heinzendorf, Pathendorf, Seifersdorf usw. Ferner gab es eine Reihe Dörfer, wo neben einer slavischen alteingesessenen Bevölkerung einige deutsche Bauern auf Hufen angesetzt wurden, besonders in der Gegend nördlich von Wohlau; ein Zeichen für eine schon viel schwächere deutsche Kolonisation.

G. Schallehn, dem ich bei der Darstellung der Wohlauer Besiedlungsverhältnisse hauptsächlich gefolgt bin, hat den Versuch gemacht, die Verteilung des Grundbesitzes auf Herren- und Bauernland für die damalige Zeit festzustellen. Er teilt zu dem Zwecke die Dörfer des Gebietes im wesentlichen nach den Grundherrschaften in Gruppen ein und berechnet für jede gesondert den Flächenanteil des Bauern- und des Herrenlandes. Ich habe versucht, die Einteilung zu vereinfachen und mehr die natürlichen Verhältnisse mit zu berücksichtigen, um zusammenhängende Gebiete zu bekommen, und unterscheide

als 1. Bezirk:
den ursprünglichen Landbesitz des Klosters Leubus, der lange in eigener Bewirtschaftung war. (Verhältnismäßig guter Boden, nicht unbedeutender Waldanteil. In dem Gebiet liegen die Dörfer Leubus, Gleinau, Sagritz, Rathau, Praukau, Grosen.)

als 2. Bezirk:
den Landbesitz des Sandstiftes und des Breslauer Fürstbischofs. (Fruchtbarer Boden, wenig Wald, große Bauerndörfer; dazu gehören die Ortschaften Groß-Kreidel, Klein-Kreidel, Stuben, Groß- und Klein-Pogul, Neudorf, Loßwitz, Bschanz, Mondschütz.)

als 3. Bezirk:
das ehemals zum Fürstentum Breslau gehörige Gebiet im Südosten des Kreises. (Geringer Boden, viel Wald, ziemlich viele deutsche Siedlungen. Es rechnen dazu die Dörfer Wahren, Sürchen, Seifersdorf, Cranz, Reichwald, Tannwald, Althof, Liebenau, Riemberg, Pathendorf, Heinzendorf, Thiergarten, die Städte Dyhernfurth und Auras.)

als 4. Bezirk:
das Gebiet nördlich und nordöstlich von der Stadt Wohlau. Zur Zeit der Kolonisation waren die meisten Ortschaften schon an private Grundherren vergeben. (Wenig ergiebiger Boden, daher verhältnismäßig schwache Besiedlung durch Deutsche. In dem Gebiet liegen Leipnitz, Groß- und Klein-Ausker, Krumm-Wohlau, Alt-Wohlau, Buschen, Herrnmotschelnitz, Mönchmotschelnitz, Domnitz, Groß- und Klein-Schmograu, Polgsen, Arnsdorf, Stanschen, Striese, Grottky, Schilkowitz, Prosgawe, Schlanowitz und Garben.)

als 5. Bezirk:
das Wald- und Sumpfland westlich von Wohlau, in dem heut die fünf kleinen Ortschaften Dombsen, Schöneiche, Friedrichshain, Neudchen und Heidevorwerk liegen. Dies Gebiet blieb im 13. und 14. Jahrhundert noch fast unbesiedelt.

Als 6. Bezirk wäre dann der Nordteil des Kreises, die Gegend um Winzig, zu bezeichnen, der aber in der damaligen Zeit noch fast ganz slavisch blieb und von Schallehn nicht mehr bearbeitet worden ist.

Um Vergleiche anzustellen, bleiben wir vorläufig beim Fürstentum Breslau. Ich stelle zunächst den Amtsgerichtsbezirk Canth nach der Berechnung von Boenisch und die Südostecke des Wohlauer Kreises, die wie schon gesagt damals auch zum Fürstentum Breslau gehörte und deren Ortschaften also auch im Landbuch genannt sind, gegenüber:

	Bezirk Canth	Südostecke vom Wohlauer Kreise
	%	%
Herrschaftliches Land	35,64	74,48
Scholzenland	8,41	2,82
Pfarrland	2,95	1,91
Bauernland	53,00	20,79

Der Unterschied in der Grundbesitzverteilung ist augenfällig. Er hat in den natürlichen Verhältnissen der beiden Gebiete, die schon kurz angedeutet sind, und die auf die Besiedelung starken Einfluß ausübten, seinen Grund.

Ich stelle nun noch die verschiedenen Wohlauer Bezirke in ihrer Grundbesitzverteilung nebeneinander, um die großen Verschiedenheiten auch innerhalb enger Gebiete deutlich zu machen. Für die einzelnen Bezirke gelten die oben gegebenen knappen Beschreibungen. Sie geben zugleich die Erklärung für die Unterschiede in der Verteilung des Grundbesitzes.

Um das Jahr 1400 entfiel von der gesamten Landfläche

	auf Herrenland	Pfarrland	Scholzen-	und Bauernland
	%	%	%	%
im 1. Bezirk:	74,55	0,30	3,74	21,41
2. Bezirk:	39,27	3,00	4,93	52,80
3. Bezirk:	74,48	1,92	2,81	20,79
4. Bezirk:	73,51	0,96	25,53	
5. Bezirk:	96,83	—	—	3,17

Zusammenfassung.

Um die Mitte des 14. Jahrhunderts hörte der Zustrom deutscher Bauern und ihrer Familien auf und damit erreichte das große Werk der Kolonisation in Schlesien sein Ende. In vielen Gegenden Schlesiens übertraf die an deutsche Siedler ausgegebene Fläche Landes die des Herrenlandes bei weitem. Man kann schon zu dieser Zeit, also am Ausgang des Mittelalters, für drei große Gebiete Schlesiens eine besondere Entwicklungslinie der Grundbesitzverhältnisse feststellen, und die Verschiedenartigkeit der Entwicklungsrichtung prägt sich von Jahrhundert zu Jahrhundert immer schärfer aus, so daß auch die staatlichen und gesetzgeberischen Eingriffe des 18. und 19. Jahrhunderts und die ungehemmte Freiheit des Grundstückverkehrs in den letzten 80 Jahren die charakteristischen Züge nicht haben verwischen oder die vorgezeichnete Entwicklung etwa gar in eine andere Bahn haben lenken können.

Die fruchtbare schlesische Ebene wird durch die zähe Arbeit der deutschen Siedler in hohe Kultur gebracht; gleichzeitig gehen hier die

Grundherren mit Erfolg daran, größere Flächen in eigene Nutzung zu nehmen und schaffen damit Wirtschaftsbetriebe, die als Vorläufer der heutigen Rittergüter anzusehen sind. Die Menge der überall noch ansässigen Opolebauern erlangt mit der Zeit wenigstens zum Teil eine der deutschen ähnliche Agrarverfassung und macht sich die fortgeschrittene Wirtschaftsweise zu eigen oder sinkt zu einer landlosen Schicht herab, die für die allmählich sich entwickelnden Gutsbetriebe der Grundherren die nötigen Arbeitskräfte liefert.

Im schlesischen Gebirgslande hat sich eine rein deutsche Bevölkerung durch Rodung und Kulturarbeit Neuland erschlossen und schafft auf dem mit eignem Schweiß erworbenen Grunde als ein freier und geschlossener Bauernstand, neben dem größere Landwirtschaftsbetriebe der Grundherren nur hie und da sich entwickeln. Die verhältnismäßig nicht zahlreichen größeren Güter, die wir heute im Gebirgslande finden, sind erst in späterer Zeit entstanden, meist durch Einziehung oder Zusammenkauf von Bauernstellen.

Als drittes Gebiet ist der von der deutschen Kolonisation nicht berührte, also slavisch gebliebene Teil gesondert zu betrachten, wo aus eben diesem Grunde die Agrarverfassung und die Grundbesitzverteilung kaum eine Aenderung erfuhr. Das Land blieb wie bisher im Besitz der mächtigen Grundherren, die große Masse der polnischen Opolebauern wurde von der Besserung der Untertanenverhältnisse im deutschen Schlesien nicht berührt. Das ungünstige Besitzrecht blieb in diesem Teile Schlesiens noch durch Jahrhunderte bestehen*.

3. Kapitel.

Zu keiner Zeit hat der Bauernstand in Schlesien eine derartige Bedeutung und Ausdehnung gehabt wie kurz nach der deutschen Kolonisation. Grundherr und Bauer waren damals keine gegeneinander strebenden Mächte. Der Grundherr hatte ein Interesse daran, möglichst viele Bauern

---

*) Die oben durchgeführte Einteilung Schlesiens in drei größere Gebiete deckt sich einigermaßen mit derjenigen, die J. Ziekursch in seinem Werke: „Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte" getroffen hat. Z. unterscheidet Polnisch-Schlesien, den Grenzstreifen, Mittelschlesien und Nordschlesien und hat zur Einteilung die alten preußischen Kreise benutzt, daher auch die vier Kreise Hoyerswerda, Rothenburg, Görlitz, Lauban, die bis 1815 zur Lausitz gehörten, nicht berücksichtigt. Während ich in der Abtrennung und Umgrenzung Polnisch-Schlesiens völlig mit Z. konform gehe, und auch das Gebiet, das ich das schlesische Gebirgsland nenne, ungefähr dem Grenzstreifen bei Z. entspricht, glaubte ich, auf eine weitere Unterteilung der deutsch-schlesischen Ebene in Mittel- und Nordschlesien vorläufig verzichten zu können, zumal die Entwickelung der Grundbesitzverhältnisse in diesen beiden Teilen Schlesiens sich nicht gar so erheblich voneinander unterscheidet. Ich faßte also diese beiden Gebiete unter der Bezeichnung: mittel- und nordschlesische Ebene zusammen.

auf seinem Land anzusiedeln; das war für ihn vorderhand wenigstens die vorteilhafteste Nutzung seines Besitzes; er war mit seinen Bauern auf Gedeih und Verderb verbunden. Die folgenden Jahrhunderte schaffen darin gründlichen Wandel. Sie machen den Grundherrn, der von dem Grundzins seiner Bauern lebte, zum Gutsherrn, der sein Land selber bewirtschaftet. Er wird nun der gefährliche Nebenbuhler des Bauern, macht ihm sein Land streitig und entzieht ihm ein Stück nach dem andern. Der einst so stolze und freie Bauer gerät allmählich in immer tiefere Knechtschaft und geht vielerorten ganz zu Grunde.

Die Anfänge der Gutsherrschaft und des landwirtschaftlichen Großbetriebes gehen bis weit in die Zeit der Kolonisation zurück. Die privaten Grundherren, die durch Lehen zu Landbesitz gekommen waren, behielten bei der Gründung eines deutschen Dorfes fast stets einige Hufen für sich zurück und nahmen sie in eigene Bewirtschaftung. Diese Wirtschaftshöfe der Grundherren sind es, die im „Landbuch" des Fürstentums Breslau als Vorwerke bezeichnet werden. Daneben gab es auch gar nicht so selten grundherrliche Vorwerke auf Neuland, auf ehemaligem Waldgrunde, der erst durch Kulturarbeit zum Landbau geeignet gemacht worden war. Diese Höfe hatten keinerlei Zusammenhang mit dörflichen Siedlungen. Als Arbeitskräfte standen landlose Untertanen slavischer Abstammung zur Verfügung; dagegen traten die deutschen Bauern vorerst in keine Beziehung zu diesen Großbetrieben.

Das 15. und 16. Jahrhundert war für die Entwicklung der Großgutsbetriebe sehr günstig. Der Grundherr, in den meisten Fällen ein Ritter, wurde immer mehr und mehr aus seinem bisherigen „Berufe" gedrängt und zur Untätigkeit verurteilt; sein Handwerk, der Krieg, ging auf Söldnerheere über. Seine wachsenden Ansprüche ließen sich nicht mehr aus den Abgaben der Bauern, so wie sie dereinst festgesetzt waren, decken. Er suchte also, um seine Einnahmen zu erhöhen, seine zinsenden Bauern zu höheren Leistungen anzuhalten und wenn möglich auch seine eigene Gutswirtschaft gewinnbringender zu gestalten. Die aufblühenden Städte verhießen ihm guten Absatz und günstige Preise für seine Produkte. Möglichkeiten, den Gutsbetrieb zu vergrößern, gab es genug. Durch Rodung in den Wäldern ließen sich noch viele fruchtbare Aecker schaffen. Ferner waren mit der Zeit ziemlich viele Bauernhufen wüste geworden: die schlimmen Zeitläufte, Seuchen und Kriegsgreuel hatten ungezählte Bauern von ihren Höfen vertrieben. So bot sich dem Herrn zur Erweiterung des Gutsbetriebes Land in Hülle und Fülle. Es war für ihn auch sehr schwer, die einmal wüste gewordenen Hufen neu mit Bauern zu besetzen. Bei der Beschaffung der Arbeitskräfte kamen dem Gutsherrn andere Momente zu Hilfe. Es ist sicherlich nicht mit Gewalt gegangen, oder nur in den seltensten Fällen, obwohl dem Gutsherrn damals schon die gesamte Gerichtsbarkeit und damit eine gewisse Polizeigewalt

über die Bauern zustand. Vielmehr wird der Bauer, der sein Leben, aber auch nicht viel mehr, aus den Kriegsnöten gerettet hatte und nun an den Aufbau seiner Stelle ging, für die Hilfe, die ihm der Gutsherr dabei leistete, diesem häufig seine Arbeit als Gegenleistung geboten haben. Denn womit anders sollte er sonst zahlen? Diese Abfindung wird beiden Teilen nützlich gewesen sein; der Bauer trug seine Schuld ab, und der Herr konnte wenigstens zum Teil über die Arbeitskraft des Bauern verfügen, an der ihm ja jetzt sehr viel lag. Dies Uebereinkommen ist vielerorten der eigentliche Anfang der bäuerlichen Dienstbarkeit dem Grund- und Gutsherrn gegenüber gewesen, und man sollte es kaum glauben, daß aus diesem harmlosen Anfang sich Zustände entwickeln konnten, die den Bauernstand in weiten Landstrichen vernichtet haben. Die freiwillig von den Bauern übernommenen Dienste wurden mit der Zeit als Verpflichtung zum Dienst bei der Gutsherrschaft angesehen, und die Machtstellung des Gutsherrn gestattete es, die Arbeitskraft der Bauern immer mehr in den Dienst des Gutsbetriebes zu stellen. Es wurde dadurch die Lage der Landbevölkerung immer ungünstiger. Je mehr Bauernland zum Gute kam, desto größer wurden die Lasten, welche die übrigbleibenden Bauern nun mit versehen mußten. Sie waren gehalten, auf dem Gutshofe sich mit Gespann zur Arbeit einzustellen, oft sechs Tage in der Woche; in manchen Gegenden, wo die Zahl der Bauern nicht so sehr verringert war, waren es nur zwei oder drei Tage. Am schlimmsten erging es den Bauern in den teilweise slavisch gebliebenen Gegenden Schlesiens. Sie wurden mit der Zeit in die gleiche unwürdige Hörigkeit herabgedrückt, aus der sich die slavische Bevölkerung nie recht hatte erheben können. Zwangsgesindedienst, Beschränkung der Freizügigkeit und eine Unzahl sonstiger Lasten machten den Bauern mehr und mehr zu einem Menschen niederer Ordnung. In den Gegenden mit gemischter Bevölkerung ist der richtige deutsche Bauer daher schnell verschwunden. Dagegen in den rein deutschen Gegenden Mittel- und Niederschlesiens hat sich das Gutsland weit weniger auf Kosten der Bauern vergrößern können. Ueberall hielt sich hier ein ansehnlicher Bauernstand, und bei der großen Zahl waren die Dienste weit weniger fühlbar und lästig. Am meisten trug zur Erhaltung der deutschen Bauern ihr gutes Besitzrecht bei. Das tritt in ganz bezeichnender Weise aus dem Beschluß des Fürstentages 1652 hervor:

> „Allhier zu Lande ist die sclaveria oder Leibeigenschaft nicht bräuchlich oder Herkommen, sondern die Bauern, Gärtner u. dgl. werden für freie Leute gehalten, daher sie ihre Güter eigentümlich und erblich besitzen."

Mochten sie dem Gutsherrn Frondienste leisten, mochten sie erbuntertänig sein, ihre Hufe konnte ihnen nur aus ganz besonderen, gesetzlich festgelegten Gründen entzogen werden.

Schließlich aber waren die Bauern nicht die einzigen Arbeitskräfte, die der Gutsherr für seinen Betrieb heranzog. Schon früh tauchen in Schlesien sogenannte Gärtner oder Dreschgärtner auf, kleine Grundbesitzer, vom Gutsherrn auf ihrer Stelle, die meist nur ein paar Morgen umfaßte, angesetzt mit der Verpflichtung, auf dem Gute Handdienste zu leisten. Es ist anzunehmen, daß diese Gutsarbeiter mit Landbesitz teils aus den slavischen Bewohnern des Landes, die zwischen den Deutschen überall sitzen geblieben, teils aus dem Bevölkerungsüberschuß der Kolonisten hervorgegangen sind. Die Dreschgärtner, die es übrigens nur im rein deutschen Siedlungsgebiet gab, hatten die Getreideernte und das Ausdreschen auf dem Gutshofe zu besorgen und wurden dafür in natura, nach Mandel und Hebe entlohnt. Sie standen sich lange Zeit sehr günstig, denn ihr Lohn erhöhte sich mit dem Ertrage von selbst. Vielfach setzten die Gutsherren auf wüsten Bauernhufen Dreschgärtner an. Im deutschen Schlesien gehörte dem Gärtner seine Stelle ebenso wie dem Bauern seine Hufe zu gutem „niederschlesischem Eigentum“. In Oberschlesien gab es überhaupt keine Dreschgärtner, sondern Dienst- oder Robotgärtner und Häusler, die ihre Stellen wie die polnischen Bauern nur unerblich besaßen; auch war für sie die Arbeitsverfassung in einer ungünstigeren Weise geregelt. In manchen Dörfern, besonders wohl solchen mit nicht rein deutscher Bevölkerung, gab es „Groschegärtner“, die eine ähnliche Stellung wie die Dreschgärtner einnahmen, aber vermutlich ihren Lohn nicht in Getreide, sondern in Geld bekamen. Die Bezeichnung „Groscherstelle“ und „Großgroscherstelle“ fand ich verschiedentlich noch in den Grundsteuermutterrollen und Steuereinschätzungsbogen (für das Jahr 1923!) dreier Dörfer des Kreises Wohlau. Im schlesischen Gebirgslande hingegen fehlen wieder die Dreschgärtner ganz, dafür ist die Zahl der Häusler, die gar kein oder nur sehr wenig eignes Land besitzen, groß; ihre Erwerbsquelle war nicht der Ackerbau, sondern zunächst die Waldarbeit, vom 17. und 18. Jahrhundert ab aber die Weberei. Alle diese Dreschgärtner, Robotgärtner, Häusler usw. bildeten zusammen einen Stand der Kleingrundbesitzer, der sich seit dem 15. Jahrhundert gleichzeitig mit dem Aufblühen der Gutsherrschaft entwickelte.

Das Land für die Gärtnerstellen, wie auch häufig für die Vergrößerung der Gutsbetriebe, hatte freilich der Bauer hergeben müssen. Die Verluste an Bauernland können natürlich nur ungefähr angegeben werden. Sie sind auch in den verschiedenen Gebieten ganz verschieden groß. Um zu zeigen, wie bedeutend der Rückgang an manchem Orte gewesen ist, nenne ich Cranz, Kr. Wohlau, wo um 1600 von 14 einst ausgelegten Bauernhufen nur 2 besetzt waren, und Thiergarten, wo zur selben Zeit von 33 Hufen nur 17 einen Wirt hatten. Nach dem 30jährigen Kriege blieben erneut viele Bauernhöfe wüst. Vollständig verschwand das Bauernland damals in Arnsdorf, Garben, Schlanowitz, Schilkowitz, Wersingawe, Striese, Grottky, und nur teilweise wurden die einstigen Bauernhöfe in Gärtnerstellen umgewandelt.

Am deutlichsten erkennt man die gewaltigen Veränderungen in der Verteilung des ländlichen Grundbesitzes, wenn man die Anteilszahlen, die Boenisch und auch Schallehn für die einzelnen Grundbesitzkategorien sowohl nach dem Stande kurz nach der Kolonisation wie auch dem Stande etwa zur Zeit der Besitzergreifung Schlesiens durch Preußen (1743) errechnet haben, gegenüberstellt.

Im Gebiet des heutigen Amtsgerichtsbezirks Canth entfielen von der Gesamtfläche

der Gesamtfläche	im Jahre 1363	im Jahre 1743*)
	%	%
auf Dominialland	35,6	41,77
Wüste Hufen, vom Gut bewirtschaftet	—	7,9
zus. Herrenland	35,6	49,7
Scholtiseien	8,4	4,3
Bauernschaft	53,0	37,1
Kleine Ackersleute	—	4,8
Pfarrland	2,9	ca. 3,0
zus. Gemeindeland	64,3	ca. 49,0

Schallehn hat für den Südteil des Kreises Wohlau die Verhältnisse wieder sehr sorgfältig festgestellt. Im Jahre 1740 hatten von 58 Dörfern des Gebietes 20 eine geistliche Grundherrschaft,
28 eine ritterliche,
8 eine landesherrliche,
3 eine städtische Grundherrschaft.**)

In 46 Dörfern waren herrschaftliche Vorwerke; von den 20 geistlichen Dörfern waren 9 ohne Vorwerk. Die Scholzengüter waren in vielen Dörfern ganz verschwunden oder unterschieden sich in der Größe nicht mehr von den anderen Bauerngütern; nur in den Dörfern mit geistlicher Grundherrschaft waren die Scholtiseien eher gewachsen. Sehr auffällig ist aber gerade in diesen Ortschaften die Abnahme der bäuerlichen Wirte, nicht des bäuerlichen Landes. Hatte anfangs jeder Bauer eine Hufe bekommen, so waren jetzt manche Bauerngüter 3, 4 oder gar 5 Hufen groß, andererseits gab es ziemlich viele Halb- und sogar Viertelbauern, deren Landbesitz nur noch eine halbe oder Viertel-Hufe betrug. So war es eigentlich nicht mehr möglich, eine Grenze zwischen Bauerngütern und Gärtnerstellen, zwischen mittlerem und kleinem Grundbesitz zu ziehen. — Ich füge nunmehr die Verhältniszahlen für die Grundbesitzverteilung, die Schallehn errechnet hat, an.

---

*) Im Jahre 1743 wurde die große österreichisch-preußische Grundsteuer-Veranlagung zu Ende geführt, deren Aktenmaterial uns Aufschluß über die damalige Grundbesitzverteilung gibt.

**) Danach muß eins der gezählten Dörfer unter zwei Grundherrschaften gestanden haben, was damals durchaus keine Seltenheit war.

Vom Südteil des Wohlauer Kreises entfielen

	um das Jahr 1400	im Jahre 1743
	%	%
auf herrschaftliches Land	69,4	69,7
„ Pfarrland	1,4	0,2
„ Bauernland	29,2	23,1
„ kleine Besitzer	—	6,2

Auch hier tritt deutlich die Verminderung des Bauernlandes in Erscheinung. Aber der Landverlust der Bauern erscheint nahezu restlos als Landzuwachs der kleinen Leute, der Gärtner und Häusler, eine Gruppe von Grundbesitzern, die zur Zeit der deutschen Kolonisation noch gar nicht existierte. Was dagegen sehr verwunderlich erscheint, ist die in den Prozentzahlen kaum hervortretende und ganz unbedeutende Zunahme des Gutslandes. Die Tatsache ist um so erstaunlicher, als die Zahlen, die ich der Arbeit Boenisch's entnahm (siehe S. 23), eine ganz erhebliche Zunahme des Herrenlandes zum Ausdruck bringen (um 15%); dabei ist zu bedenken, daß die Gebiete, die Schallehn und Boenisch bearbeitet haben, beinahe aneinander grenzen (als Teile der heutigen Kreise Neumarkt und Wohlau). Da an der Richtigkeit der Zahlen bei beiden Autoren kaum Zweifel erhoben werden können, bleibt nur übrig, nach einer Erklärung für dieses stark abweichende Verhalten zu suchen, und eine solche dürfte m. E. nicht schwer zu finden sein. Im Wohlauer Gebiete war von Anfang an die Zahl der deutschen Siedlungen viel geringer als in dem zum Vergleich herangezogenen Teile des Neumarkter Kreises, der, nebenbei bemerkt, zu den fruchtbarsten und daher auch waldärmsten Gebieten Schlesiens gehört, während der Südteil des Wohlauer Kreises ihm an Fruchtbarkeit weit nachsteht, an Waldreichtum ihn erheblich übertrifft. Im Wohlauer Gebiete ist also von vornherein ein viel größerer Landbesitz in den Händen der Grundherren geblieben, daher ist auch das Bedürfnis und die Möglichkeit, Bauernland einzuziehen, bei weitem nicht so groß gewesen. Ferner ist daran zu erinnern, daß von den Dörfern des Wohlauer Südkreises eine beträchtliche Zahl unter der milden geistlichen Grundherrschaft stand, ein Grund mehr dafür, daß die Einziehung früheren Bauernlandes hier in den Zahlen verhältnismäßig wenig in Erscheinung tritt. Leider reicht das von Schallehn gebotene Zahlenmaterial nicht aus, um eine genaue Nachweisung der Grundbesitzverhältnisse in den einzelnen Bezirken des Wohlauer Kreises, wie ich sie für die Zeit kurz nach der deutschen Besiedlung geben konnte, aufzustellen. Sie würde die Möglichkeit geboten haben, die oben besprochene Abweichung in der Verteilung des Grundbesitzes restlos zu erklären. Ich kann aber wenigstens angeben, wieviele von der Gesamtzahl der im Jahre 1743 noch vorhandenen Bauernhufen sich zu dieser Zeit im Besitze der Gutsherren und der kleinen Leute befanden; diese Zahlen erlauben dann den Rück-

schluß, wieviel Hufen den Bauern selbst von ihrem ursprünglichen Besitze geblieben sind.

Es waren an Bauernhufen (einschl. Scholzenhufen) überhaupt vorhanden:

	ums Jahr 1400	im Jahre 1743
im 1. Bezirke: (Gebiet des Klosters Leubus)	84	94
im 2. Bezirke: (Besitz des Sandstifts und des Fürstbischofs)	308	266
im 3. Bezirke: (Teil des Fürstentums Breslau)	$184^1/_2$	$129^1/_2$
im 4. Bezirke: (Gebiet privater Grundherrschaft)	238	215
im 5. Bezirke: (Herzogliches Waldland)	8	8

Von den 1743 vorhandenen Bauernhufen sind im Besitze

	des Gutsherrn:	kleiner Leute:	der Bauern:	Summe (wie oben)
im 1. Bezirk:	9	—	85	94
im 2. Bezirk:	12	—	254	266
im 3. Bezirk:	$23^1/_2$	—	106	$129^1/_2$
im 4. Bezirk:	32	19	164	215
im 5. Bezirk:	—	—	8	8

Aus diesen Zahlen geht hervor, daß eigentlich nur in den Bezirken privater Grundherrschaft* Verluste an Bauernland eingetreten sind, während in den Gebieten geistlicher Grundherrschaft der bäuerliche Besitzstand voll erhalten blieb. Der scheinbar große Verlust an Bauernland im 2. Bezirk findet seine Erklärung darin, daß im 30-jährigen Kriege das große Bauerndorf Constantini (zu Kreidel gehörig) zu Grunde gegangen ist und damit auch die dort früher einmal vorhanden gewesenen 42 Bauernhufen. Die geringere Zahl der deutschen Neugründungen und damit zusammenhängend die nicht so bedeutende Verminderung herzoglichen und grundherrlichen Landes zur Zeit der Kolonisation, ferner die Häufigkeit einer geistlichen Grundherrschaft in bestimmten Gebieten stellen die beiden Hauptgründe dar, weshalb die Zurückdrängung des Bauerntums im Wohlauer Kreise nicht so stark in Erscheinung tritt wie im Gebiet des heutigen Kreises Neumarkt, das Boenisch so genau bearbeitet hat.

Daß die Dörfer mit geistlicher Grundherrschaft sich ihren Bauernstand und ihren bäuerlichen Landbesitz ohne Einbuße erhielten, ist eine

---

*) D. h. in den Bezirken 3 und 4, wobei zu bemerken ist, daß Bezirk 3 nur deshalb besonders aufgeführt wird, weil dies Gebiet als einziger Teil des heutigen Kreises Wohlau früher zum Breslauer Fürstentum gehörte und mir daher als Vergleichsobjekt für die Angaben von Boenisch sehr willkommen war.

in Schlesien ganz allgemeine Erscheinung. Wozu hätten die Kirchen und Klöster auch Bauernland einziehen sollen? Vielmehr gaben sie sich, wie Urkunden ausweisen, die größte Mühe, alle Hufen wieder voll mit Bauern zu besetzen. So sind in Groß-Kreidel im 18. Jahrhundert noch genau so wie im 13. Jahrhundert 57 Hufen in Händen bäuerlicher Wirte; freilich gehören jetzt gewöhnlich schon zwei Hufen zu einem Bauerngut. Aber was wäre aus diesem Bauerndorf unter einer privaten Grundherrschaft geworden!

In die gleiche Zeit wie die Entstehung eines ländlichen Kleingrundbesitzes fällt die Bildung einer Reihe großer Herrschaften mit sehr bedeutendem Landbesitz, die sich zumeist bis heute in demselben Umfange erhalten oder gar noch ausgedehnt haben. Ich erwähnte schon einmal, daß Schlesien durch Erbteilungen in eine Reihe von kleineren Fürstentümern zerfallen war, deren Herrscher aber immer noch die größten Grundbesitzer in ihrem Lande waren. Aber im Laufe der Zeit starb ein Herrscherhaus nach dem andern aus, und die Herzogtümer fielen nach und nach alle als erledigte Lehen an den Oberlehnsherrn, den König von Böhmen, der damit auch Besitzer der früher herzoglichen Güter, der sog. Kammergüter wurde. Schon im 14. Jahrhundert kamen die Fürstentümer Breslau und Schweidnitz-Jauer an Böhmen; die reichen herzoglichen Güter wurden aber sehr bald wieder als Lehen vergeben und zwar im Breslauer Fürstentum einzeln, im Fürstentum Schweidnitz-Jauer, wo die herzoglichen Domänen in 19 Burggrafschaften eingeteilt waren, schon in diesen größeren Komplexen. Von diesen Burggrafschaften sind einige der Grundstock heutiger bedeutender Herrschaften geworden; ich nenne nur Fürstenstein, Kynast, Greifenstein, Rohnstock. Der mächtige König von Böhmen hatte ja nicht zu fürchten, daß ihm der Landbesitz einiger Adelsgeschlechter gefährlich werden könnte. Die Formen der „Vergabung“ waren Lehen, Schenkung, Verpfändung und in späterer Zeit auch Verkauf. Verpfändung kam am häufigsten vor, denn die böhmischen Könige brauchten Geld, und bei Verpfändung der Güter blieb immer noch die Möglichkeit der Rückgewinnung. In den späteren Jahrhunderten wurde mit dem Domänenbesitz der heimfallenden schlesischen Fürstentümer immer sorgloser umgegangen, in immer größerem Umfang und Ausmaß wurde er verschenkt, verpfändet, man kann sagen verschleudert. Besonders die Luxemburger und Habsburger zeichneten sich dadurch aus. Sie verfolgten dabei auch politische Zwecke, behielten sich die wichtigen landesherrlichen Rechte zurück und vergaben — Geldnöte zwangen sie dazu — der Bequemlichkeit halber die Kammergüter manchmal eines ganzen Herzogtums, gewöhnlich eines Kreises, auf einmal an einen Großen des Landes. Die Freie Standesherrschaft ist der Typus dieser großen, mit besonderen herrschaftlichen Rechten ausgestatteten Begüterungen, die es nur in Schlesien gibt.

Für viele der heutigen Latifundienbesitze läßt sich nachweisen, daß der größte Teil der zugehörigen Güter einst herzogliche Domänen gewesen sind, die in großen Komplexen an zahlungskräftige Käufer übergegangen sind. Aus dem Kameralbesitze der Herzöge von Oels gingen nach dem Heimfall des Landes an die böhmische Krone nach und nach durch Abtrennung folgende große Herrschaften hervor: das Thronlehn Oels, die Herrschaft Sibyllenort, das Fürstentum Trachenberg, die Freien Standesherrschaften Militsch, Wartenberg, Goschütz, die Minderstandesherrschaften Sulau, Neuschloß und Freyhan, ein geschlossener Besitz von mehr als 95000 ha, wobei allerdings einzelne Erwerbungen aus neuerer Zeit, die nicht aus früher herzoglichem Besitz herrühren, eingerechnet sind. Nicht minder bedeutend sind die Vergabungen großer Landflächen im alten Herzogtum Oppeln-Ratibor. Dort verfügen die heutigen Herrschaften Krappitz-Rogau, Falkenberg, Oberglogau, Slawentzitz-Birawa, Groß-Strehlitz, Ottowald, Tost-Peiskretscham, Koschentin, Beuthen, Tarnowitz-Neudeck und Ratibor (Ratibor ohne den Anteil, der aus früherem Klosterbesitz stammt) — über insgesamt 146000 ha, die alle auf ehemalige herzogliche Kammergüter zurückgehen.*

In einigen alten schlesischen Teilherzogtümern fehlen wieder derart große Begüterungen ganz und es lassen sich auch keine Anzeichen dafür entdecken, daß dort einmal herzoglicher Besitz im großen veräußert worden ist. Es sind dies die Herzogtümer Münsterberg, Liegnitz-Brieg-Wohlau und Neiße-Grottkau. Die Herrscherhäuser der beiden ersten starben erst verhältnismäßig spät aus, also gingen die Länder auch erst dann an die Krone Böhmens über. Man darf wohl annehmen, daß die früheren Herzöge auch genügend unter ihrem Landbesitz aufgeräumt haben, nur haben sie höchstwahrscheinlich aus leicht einzusehenden Gründen die Güter nur einzeln verkauft oder verschenkt, sodaß für den Oberlehnsherrn, der großzügiger zu verfahren gewohnt war, nicht mehr gar viel übrig geblieben war. In diesen Gebieten Schlesiens wie auch in der Grafschaft Glatz war ein recht beträchtlicher Teil früher herzoglichen Landbesitzes im Laufe der Zeit an geistliche Grundherrschaften, vor allem an Klöster gekommen und damit vorderhand den Eingriffen des Staates oder der Herrscher entzogen. Hie und da hat es auch eine wohlhabende Stadt verstanden, durch Uebernahme von Pfandschaften über größere Gebiete in den Besitz eines ansehnlichen Landkomplexes zu gelangen, den sie sich z. T. noch bis auf den heutigen Tag zu erhalten gewußt hat (Bunzlau, Sprottau). Ein einziges schlesisches Fürstentum ist von der oben geschilderten Entwicklung verschont geblieben und hat daher auch zur Bildung großer Begüterungen kaum beigetragen: das bereits genannte Fürstentum Neiße-Grottkau, für das der jeweilige Bischof von Breslau der Landesherr war. Ein Heimfall des Landes an Böhmen infolge Aus-

*) Nach den Angaben in G. Deßmann, Gesch. d. schles. Agrarverfassung.

sterbens des Herrscherhauses kam also nicht in Frage, und so hat in diesem Gebiete die weltliche Staatsgewalt bis ins 19. Jahrhundert hinein auf die Verteilung des großen Grundbesitzes keinen Einfluß ausüben können.

Trotz aller dieser Veräußerungen früherer herzoglicher Kammergüter ist doch noch eine Zahl bei der Besitzergreifung Schlesiens durch Friedrich den Großen in den Besitz des Preußischen Staates übergegangen und zum größten Teil bis heute geblieben, so z. B. die gewaltigen Forsten im Kreise Oppeln und, (um aus dem Wohlauer Kreise ein Beispiel zu bringen) die Domäne Krumm-Wohlau mit Baumgarten und Klein-Ausker. Daneben hat der Staat allerdings seinen Besitz durch Ankauf aus Privathand erheblich ausgedehnt.

Am Ende dieser ereignisreichen Periode von annähernd 4 Jahrhunderten betrachten wir noch einmal kurz die im Laufe dieser Zeit zur Entwicklung gekommenen Formen des Grundbesitzes. Wir unterscheiden:

1. den Großgrundbesitz, zu dem sowohl die nicht zahlreichen, aber über sehr große Landflächen verfügenden Standesherrschaften und die großen Besitzungen der Klöster und Stifte wie auch die bedeutende Zahl der kleinen Grundherrschaften und Rittergüter rechnen;
2. den mittleren Grundbesitz der Bauern (einschließlich der zu Scholtiseien gehörenden Hufen);
3. den Kleingrundbesitz der Gärtner und Häusler.

Bei rückschauender Betrachtung der ganzen Zeitepoche erkennt man deutlich zwei große Entwicklungstendenzen, die nebeneinander verlaufen, aber doch auch sich gegenseitig beeinflussen:

Einmal sind es die starken Verschiebungen im Besitzstande der Großgrundeigentümer selbst, derart, daß Adel und Kirche immer größeren Landbesitz an sich bringen, während der einstige Riesenbesitz der regierenden Fürsten immer mehr zusammenschmilzt.

Der andere Grundzug der Entwicklung ist die stetig zunehmende Einengung und Verringerung des Bauernlandes, dessen Landverluste teils der Vergrößerung der vorhandenen Gutsbetriebe, teils der Begründung zahlreicher Stellen mit nur bescheidenem Grundbesitz dienen.

Diese kurz angedeutete Entwicklungsrichtung zeigt sich in den deutschen Teilen der mittel- und niederschlesischen Ebene am schärfsten ausgeprägt. In Polnisch-Schlesien dagegen ist von ihr nur verhältnismäßig wenig zu spüren. Es hat dies seinen Grund darin, daß dort von Anfang an der größte Teil des Landes an private Grundherren vergeben war. (Die sehr zahlreichen Ritterlehen sind hier wie auch in Mittel- und Niederschlesien im 15. und 16. Jahrhundert überall in erbliches Eigentum umgewandelt worden.) Die Zahl der geistlichen Grundherrschaften und ihr Landbesitz war hier bei weitem nicht so groß wie in den andern Teilen Schlesiens. Der Domänenbesitz der Herzöge war bei dem frühen Aus-

sterben ihrer Familien in wenigen, aber desto größeren Stücken an private Grundherren gekommen. Daher können die Besitzverschiebungen im Stande der Großgrundbesitzer selbst nicht mehr erheblich gewesen sein. Ferner ist es ja zu einer Ansiedlung von Deutschen und einer damit zusammenhängenden irgendwie erheblichen Abtretung von Herrenland an Bauern (zu erblichem Eigentum) in Polnisch-Schlesien kaum gekommen. Deshalb kann auch die rückläufige Bewegung, nämlich die Einziehung von Bauernland — wenigstens zu der in Rede stehenden Zeit — nicht gar stark gewesen sein. Das eine aber ist sicher, daß auf den wüste gewordenen Bauernhufen nur selten noch Bauern angesetzt wurden, sondern Robotgärtner, jedenfalls aber Leute, die mit der Uebernahme der Stelle auch sehr große Dienstverpflichtungen eingehen mußten und deren Anrecht auf ihre Stelle in demselben Maße, wie die Verpflichtungen wuchsen, an Sicherheit verlor. Dem Grund- und Gutsherrn im polnischen Schlesien fehlte es gar nicht so sehr an Land zur Ausdehnung des Gutsbetriebes, wohl aber fehlte es ihm an ständigen Arbeitern.

Im schlesischen Gebirgslande war der Ausdehnung der Gutsbetriebe von der Natur schon eine gewisse Grenze gezogen. Aber auch die Zahl der richtigen Bauernstellen war hier im Vergleich zu den sehr zahlreichen kleinen Stellenbesitzungen und Häuslereien vielerorten nicht groß. Daher ergab sich nicht oft ein Anlaß und eine Gelegenheit oder Möglichkeit zur Einziehung von Bauernland und noch weniger zu einer Besetzung ehemaliger Bauerngüter mit Gärtnern. Die Verschiebungen im Besitzstande der Großgrundeigentümer des Gebirgslandes auf ihr Ausmaß hin zu untersuchen, dürfte ziemlich schwer sein. Die herzoglichen Kammergüter sind hier z. T. sehr früh und nahezu ausnahmslos in die Hände privater Grundherren übergegangen, nachdem schon die alten Herzöge Klöster und Kirchen in diesem Teile Schlesiens besonders reichlich bedacht hatten. Regelrechte Großgutsbetriebe waren hier viel seltener als im übrigen Lande; trotzdem hatte jedes Dorf eine Grundherrschaft; freilich bestand sie oft nur in dem Anspruch auf die Abgaben der Dorfbewohner, während das herrschaftliche Vorwerk fehlte oder der Landbesitz in der Hauptsache aus Wald bestand. Im allgemeinen kann man auch für das schlesische Gebirgsland sagen, daß die Umkehrung und Wandlung der Grundbesitzverhältnisse bei weitem nicht so stark in Erscheinung trat wie im übrigen Mittel- und Niederschlesien.

Zur Illustration der kurz skizzierten Unterschiede in der Entwicklung der Grundbesitzverhältnisse in den drei großen Gebieten füge ich einige Zahlen über die Zugehörigkeit der schlesischen Dörfer zu den verschiedenen Grundherrschaften und ferner einige Angaben über die Verteilung der Landbevölkerung auf Bauern, Gärtner und Häusler an. Sie sind dem sehr schätzens- und lesenswerten Werke von Ziekursch: Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte, entnommen, und obwohl sie Verhältnisse des

Jahres 1767 statistisch erfassen, glaube ich sie doch ohne Bedenken für die Charakterisierung der ländlichen Verhältnisse der Provinz Schlesien zur Zeit ihrer Angliederung an den preußischen Staat benutzen zu dürfen.

Im Jahre 1767 haben von der Gesamtzahl der im Gebiete liegenden Dörfer

	eine private Grundherrschaft:	eine öffentliche, d. h. geistliche oder staatliche oder städtische Grundherrschaft:
	%	%
in Polnisch-Schlesien	82,0	18,0
im Gebirgsland (Grenzstreifen)	68,1	31,9
in Mittelschlesien } Ebene	64,3	35,7
in Nordschlesien } Ebene	72,5	27,3

Von der Gesamtzahl der Dörfer haben keinen Herrenhof (kein Rittergut oder Vorwerk):

	%
in Polnisch-Schlesien:	26,0
im Grenzstreifen:	38,8
in Mittelschlesien:	28,8
in Nordschlesien:	24,2

Von der angesessenen Landbevölkerung waren 1767

	Bauern	Freigärtner*	Dienstgärtner*	Häusler
	%	%	%	%
in Polnisch-Schlesien:	33,0	14,3	37,2	15,5
im Grenzstreifen:	21,5	10,7	24,8	43,0
in Mittelschlesien:	22,0	30,9	31,4	15,7
in Nordschlesien:	24,1	14,0	40,1	21,8

4. Kapitel.

Als Schlesien im Jahre 1741 unter preußische Herrschaft kam, da hatte die Zurückdrängung des Bauernstandes schon einen hohen Grad erreicht, und es ist nicht zu viel behauptet, wenn man sagt, daß gegenüber der ungeheuren und fest gegründeten Macht der großen und kleinen adligen Grundbesitzer das übrige Landvolk — nach seinem Besitzanteil am Boden und noch mehr nach seiner rechtlichen Stellung — nicht mehr sehr ins Gewicht fiel. Den Gutsherren stand es frei, Bauernhöfe, die keinen Wirt hatten, also wüste lagen, zum Gutslande zu schlagen, sie konnten ihre Untertanen, Bauern, Gärtner, Häusler und Einlieger, zu

*) Dienstgärtner waren ständige Arbeiter auf dem Gutshofe, die ihren Lohn im wesentlichen in Naturalien (Deputat) empfingen.
Das Arbeitsverhältnis der Freigärtner war weniger bindend, sie erhielten ihren Lohn gewöhnlich in Geld.

täglichem Dienste auf dem Herrenhofe zwingen, von ihnen außerdem regelmäßige Abgaben verlangen, und es gab nicht viele, die ihre Machtfülle nicht auch ausgenutzt hätten. Immer rücksichtsloser wurden von den Untertanen Frondienste verlangt, denn je geringer ihre Zahl wurde, je mehr das Gutsland an Fläche zunahm, umso stärker wuchs auch der Bedarf an Arbeitskräften für das vergrößerte Dominium und der Wunsch des Gutsherrn, seine ihm gebliebenen Untertanen immer zur Verfügung zu haben. Er forderte die Spanndienste der Bauern zu den Zeiten, wo sie ihm am meisten nützten, also zur Bestell- und Erntezeit, und selbstverständlich litt dadurch die Wirtschaft des Bauern. Oft mußte dieser, nur um den Anforderungen des Frondienstes genügen zu können, ein zweites Gespann mit einem Knecht halten, — eine Belastung, die selbst in den fruchtbaren Gegenden Schlesiens nur selten ein Bauerngut auf die Dauer tragen konnte. Ob die Dienste der ländlichen Untertanen gemessen, d. h. in ihrem Umfange und ihrer Art begrenzt, oder ungemessen waren, das machte kaum einen Unterschied aus. Der Gutsherr legte doch in den meisten Fällen die darüber bestehenden Vereinbarungen in seinem Sinne aus, und gegen den gefürchteten Herrn einen Prozeß vor Gericht zu führen, das wagten nur ganz wenige; zudem hatten sie ja zumeist die Kosten zu tragen, auch war der Ausgang in vielen Fällen ungewiß.

So war die schlesische Landbevölkerung in immer größeres Unglück und eine immer rechtlosere Stellung herabgesunken. Es ist darum nicht weiter verwunderlich, wenn des öfteren Gutsuntertanen in Polnisch-Schlesien, wo es ihnen am allerschlechtesten ging, bei Nacht und Nebel ihren Hof verließen und über die Grenze flüchteten in der Hoffnung, dort wenigstens den ewigen Drangsalen entronnen zu sein, und wenn es hie und da sogar zu Auflehnungen gegen die Grundherren kam, die nur mit Hilfe des Militärs unterdrückt werden konnten.

Diesem langsamen aber unabwendbaren Untergang großer Volksschichten suchten schon zur Zeit, da Schlesien noch unter österreichischer Herrschaft stand, Maßnahmen und Anordnungen der Regierung Einhalt zu tun, doch ist irgend ein nennenswerter Erfolg dieser Bemühungen nicht zu verzeichnen gewesen. Erst der mächtige Arm Friedrichs des Großen war imstande, die so arg bedrängten ländlichen Untertanen gegen die Uebermacht des Standes der Grund- und Gutsbesitzer in Schutz zu nehmen. Für den preußischen Staat war der schlesische Bauer nicht nur der erste Steuerzahler, sondern er lieferte auch Soldaten für die Armee, Bespannung für das Geschütz usw. Der Staat hatte also ein sehr großes Interesse daran, sich eine leistungsfähige Landbevölkerung zu erhalten und mußte deshalb gegen jede Minderung des Bauernlandes und jede übermäßige Bedrückung durch die Herrschaft energisch Front machen. Schon im Jahre 1741 erging eine Verordnung an alle Land-

räte der neuerworbenen Provinz, die das „Bauernlegen“, d. h. das Einziehen von Bauerngütern durch den Grundherrn, verbot. Ueber ihre Wirkung freilich ist nichts bekannt; die Kriegsjahre ließen die Verordnung in Vergessenheit geraten oder machten ihre Durchführung unmöglich. Im großen und ganzen ist der berühmte friderizianische Bauernschutz erst in den Jahren nach dem Hubertusburger Frieden ernstlich in Angriff genommen worden, und der damalige schlesische Provinzialminister von Schlabrendorf war ganz der Mann dazu, die Ideen seines königlichen Herrn, die sich mit den eigenen völlig deckten, in die Wirklichkeit zu übertragen. Er faßte die schlesischen Magnaten und Rittergutsbesitzer, die auf ihre Machtfülle pochten, mit derber Hand an und verlangte von ihnen, daß sie alle seit 1723 eingezogenen Bauernhöfe und kleinen Stellen wieder abtreten und mit neuen Wirten besetzen sollten und belegte die Widerstrebenden und Säumigen mit empfindlichen Strafen. Ebenso verfügte er, daß alle z. Zt. bestehenden doppelten Possessionen, d. h. also die Vereinigung mehrerer Bauerngüter oder Stellen in der Hand eines Besitzers, gelöst werden sollten und niemand mehr als eine Besitzung haben sollte. Andererseits sollten aber auch die Rittergüter, die aus irgend einem Grunde einmal Land an Untertanen verkauft hatten, die Rückgabe dieser Grundstücke verlangen können. Der Grundgedanke war der, möglichst den früheren Besitzstand wiederherzustellen und für alle Zeiten festzulegen; eine bäuerliche Stelle sollte nur noch einem Bauern gehören, wie andererseits nur ein Adliger ein Rittergut erwerben durfte. Im Jahre 1767 glaubte Schlabrendorf dies Ziel erreicht zu haben. Aber nicht genug damit. Als Wurzel alles Uebels und Hauptursache der schlechten Lage des Landvolkes in Polnisch-Schlesien hatte er das unerbliche lassitische Besitzrecht erkannt. Er suchte nun — wieder durch einen gelinden Druck von oben — die Gutsherren in Polnisch-Schlesien dazu zu bestimmen, den ländlichen Untertanen ihre Stellen gegen Zahlung einer Kaufsumme erblich zu geben.

So energisch durch Schlabrendorf an der Besserung der ländlichen Verhältnisse in Schlesien gearbeitet wurde, so muß man doch bezweifeln, daß alle seine Maßnahmen die beabsichtigte volle Wirkung gehabt haben. Es ist nicht zu verkennen, daß seine Bestrebungen den gesamten Stand der adligen Grundbesitzer, die sich in ihrer Macht und Existenz bedroht und getroffen fühlten, zu erbittertem Widerstand aufriefen. Es lag auch wirklich eine Härte darin, von den durch den Krieg verarmten Gutsbesitzern die Neueinrichtung von zahllosen Bauernstellen zu verlangen. Die Anordnungen des Ministers wurden daher nur mit allergrößtem Widerwillen ausgeführt. Oft dürfte es so gegangen sein, daß zwar die eingezogenen Wirtschaften wieder vom Gute abgetrennt und an Bauern gegeben wurden, daß aber ihr Land zum Teil beim Gute verblieb und die neuen Stellen also bedeutend kleiner waren. So erweckte

es wenigstens den Anschein, als wenn das eingezogene Bauernland wieder zurückgegeben sei. Solche Umgehungen der ministeriellen Verfügungen mögen gar nicht selten gewesen sein, denn es muß daran erinnert werden, daß die Landräte der damaligen Zeit, die die Ausführung zu überwachen hatten, selbst zu allermeist Rittergutsbesitzer waren und im Interesse ihrer Standesgenossen wie ihrem eignen sicherlich manchmal fünf gerade sein ließen. Kann man doch nachweisen, daß sie z. B. die Zahl der unerblichen Besitzungen in nahezu allen Kreisen viel zu niedrig angegeben haben und auch sonst verschiedentlich sehr beschönigte, um nicht zu sagen gefälschte Berichte an ihre vorgesetzte Behörde einreichten. Schließlich stand auch zur damaligen Zeit das Landvolk im allgemeinen und das polnisch sprechende im besonderen auf so tiefer Bildungsstufe, und das Mißtrauen gegen ihre Herren war so groß, daß es von der Möglichkeit, ihre Stellen erblich machen zu lassen, gar nicht Gebrauch machte. Aus diesen Gründen ist sicherlich die Ansicht — die besonders von J. Ziekursch vertreten wird — berechtigt, daß auch Schlabrendorf trotz schärfsten Durchgreifens nicht die Wiederherstellung aller eingezogenen Bauernstellen erreichen und das Bauernlegen ganz unterdrücken konnte, und daß der Versuch zur Beseitigung des unerblich-lassitischen Besitzrechtes in Polnisch-Schlesien vollkommen mißglückte.

Von Hoym, der Nachfolger Schlabrendorfs, wagte es nicht mehr, den schlesischen Adel so scharf anzufassen wie sein Vorgänger, und darum konnte er noch viel weniger die Einziehung von Bauernland verhindern, vielmehr gab er regelmäßig die Erlaubnis dazu, wenn der Grundherr dafür einige Gärtner ansiedelte. Der Landgewinn für den Gutsherrn war immerhin durchaus nicht gering, und von dieser Freiheit ist sicher oft Gebrauch gemacht worden. So kann eigentlich von einem praktisch wirksamen Bauernschutz zu dieser Zeit schon nicht mehr die Rede sein. Um aber die Pläne des Königs wenigstens in einigen Punkten zu verwirklichen, förderte Hoym die innere Kolonisation, d. h. die Neugründung von Dörfern ganz außerordentlich. Man erblickte darin ein recht wirksames Mittel, die Bevölkerungszahl in Kürze zu heben und vor allem in polnischen Kreisen das Deutschtum zu stärken. Die Grundherren wurden also aufgefordert, auf Waldland neue Dörfer zu gründen, und für jede neugegründete Stelle bekamen sie einen beträchtlichen Zuschuß aus der Staatskasse. Auf den staatlichen Domänen ging man mit gutem Beispiel voran. Die Siedler erhielten ihre Stellen für eine geringe Summe zu erblichem Besitz, wurden mit Vieh, Gerät und Saatgut versorgt und erhielten wenigstens auf den Domänen die persönliche Freiheit. Im ganzen sind in Schlesien 211 friderizianische Kolonien begründet worden; hauptsächlich lagen sie an der damaligen Grenze zwischen dem deutschen und polnischen Sprachgebiet. Trotz aller Begünstigungen von Staats wegen wollten diese Neusiedlungen aber nicht recht gedeihen. Die Kolonisten-

stellen wurden nämlich mit nur wenig Land ausgestattet, höchstens 20 Morgen, und meist war es sehr mageres Waldland. Den Siedlern blieb bald nichts übrig, als auf dem Gute ihres Grundherrn Arbeit zu suchen, was diesen nur erwünscht war, ja man kann annehmen, daß manche einzig aus diesem Grunde Kolonien begründeten. Wir können also hier höchstens von einer Landarbeitersiedlung sprechen, keinesfalls aber von einer Begründung selbständiger Stellen.

Auch die Erfolge in völkischer Hinsicht, die man sich von den Siedlungen in Oberschlesien versprach, können bei der Kleinheit der Kolonien nicht erheblich gewesen sein.

Die große Erregung der Landbevölkerung über die teilweise noch immer gesteigerten Frondienste und sonstigen Lasten machte sich in diesen Jahren schon in offenen Auflehnungen gegen die Grundherren Luft, die mit Hilfe von Truppen unterdrückt werden mußten. Vielerorten verweigerten ganze Gemeinden ihren Herren längere Zeit hindurch jeden Dienst, und überall schwebten Prozesse über die Zulässigkeit der geforderten Dienste. Diese besorgniserregende Entwicklung bestimmte im Jahre 1784 den König, die Anlegung sogenannter Urbare für alle schlesischen Dörfer zu befehlen, in die alle von den Dorfbewohnern zu leistenden Dienste und Abgaben ganz genau aufgezeichnet werden sollten, um dadurch die Quelle so vieler Prozesse und Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen. Es hat allerdings wohl niemand geahnt, welch ungeheure Arbeit hier zu leisten war, und es darf nicht wundernehmen, daß sie überhaupt nicht fertig geworden ist.

So ist eigentlich bei allen Maßnahmen, die Friedrich zur Hebung der Landeskultur und zur Besserstellung der ländlichen Bevölkerung in weiser Voraussicht und bester Erkenntnis traf, der Erfolg stark hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Aber seine Gedanken haben ein paar Jahrzehnte später mächtig zu wirken begonnen und sind der Hauptinhalt des großen Werkes geworden, das wir heute als Agrarreform und Bauernbefreiung bezeichnen.

Ganz ohne staatliches Zutun nahm aber zur selben Zeit in einer Gegend Schlesiens eine Bewegung ihren Anfang, die in kurzer Zeit ziemlicher hebliche Flächen Gutsland in Bauernland umwandelte. Im Leobschützer Kreise verkauften einige Gutsherren, die sich in Geldnot befanden, alle zum Gute gehörigen Felder und Wiesen an ihre Untertanen und behielten sich nur einige Herrschaftsrechte, die Jagd usw., vor. Sie folgten darin dem Vorbild der österreichischen Regierung, die in Mähren und Böhmen staatliche Güter in Bauernstellen umgewandelt hatte. Die Untertanen wurden dadurch von der Verpflichtung zu Frondiensten frei, konnten ihre Wirtschaften erheblich vergrößern und waren gern bereit, für die Dienstfreiheit und die neu erworbenen Aecker sehr hohe Summen zu zahlen. Dadurch wurde der Gutsverkauf an Untertanen zu einem gerade-

zu glänzendem Geschäfte für den verkaufenden Gutsherrn. Infolgedessen mehrten sich die Gesuche an die Provinzialregierung um die Erlaubnis zur Dismembration, und es sind bis zum Jahr 1800 noch viele Güter nicht nur des Leobschützer, sondern auch des Ratiborer und Neißer Kreises aufgeteilt worden. Und bei diesem Handel hatten eigentlich beide Teile gewonnen, denn die Landkäufer brachten in den meisten Fällen ohne sonderliche Anstrengung die hohen Summen auf und freuten sich der gewonnenen Freiheit, der Verkäufer aber war den Aerger mit seinen widerspenstigen Untertanen los und hatte eine Summe Geldes eingestrichen, die in den meisten Fällen den Wert des Gutes weit übertraf.

Diese heilsame Entwicklung und Verschiebung der Grundbesitzverhältnisse hätte sicher noch weitere Kreise gezogen und alle Verluste, die durch Bauernlegen entstanden waren, in manchen Gegenden Schlesiens voll ausgleichen können, wenn nicht die schlesische Landschaft durch Androhung der Kreditentziehung mit einem Schlage jede weitere Dismembration unmöglich gemacht hätte. Damit war dem so wohltätigen und dabei völlig reibungslosen Ausgleich der Grundbesitzverhältnisse im Anfangsstadium schon ein schnelles Ende gesetzt.

Die Zeit vom Todestage Friedrichs des Großen bis zum unglücklichen Kriege von 1806/7 ist erfüllt von einem stillen Kampf der Geister. Die französische Revolution hatte Ideen zutage gefördert, die auch in dem armen schlesischen Landvolk mächtigen Widerhall fanden und es immer stürmischer und ungestümer nach Freiheit verlangen ließen. Auflehnungen und Revolten in fast allen schlesischen Kreisen und eine Unzahl von Prozessen gegen die Gutsherren sind die Aeußernngen dieses mächtigen Dranges. Aber auch bei dem verbissensten der Gutsherren dämmerte allmählich die Ahnung, daß die bisherigen ländlichen Zustände unhaltbar waren und eine gewaltsame Aenderung sich vorbereitete. Es fragte sich nur, ob dieser Umschwung von oben her rechtzeitig eingeleitet werden oder ob er sich selbst von unten herauf Bahn brechen würde.

Als der Preußische Staat im Jahr 1807 unter dem Ansturm Napoleons zusammengebrochen war und neue einsichtige und weitblickende Männer die Geschicke des Staates in die Hand nahmen, war auch die Zeit für die Umgestaltung der ländlichen Verhältnisse gekommen. Ja, sie war zu einer allerersten Voraussetzung für den Neubau des Staatswesens geworden. Es ging nicht mehr an, daß der größte Teil des Volkes keine direkte Beziehung zum Staate hatte, daß er Untertan eines Grundherrn war; er mußte Staatsbürger werden, mußte aus der Hörigkeit befreit werden, wenn man seine tätige Mitarbeit zum Wiederaufbau, wenn man Opfer an Gut und Blut fürs Vaterland von ihm verlangen wollte. Das berühmte Edikt vom 9. Oktober 1807 ist der erste große und vielversprechende Schritt zur Reform der ländlichen Verhältnisse. Es bestimmte: „Mit dem Martinitage 1810 hört alle Guts-

untertänigkeit in unsern sämtlichen Staaten auf. Nach dem Martinitage 1810 gibt es nur freie Leute". Damit war alle Erbuntertänigkeit, auch für unerbliche Stellenbesitzer, endgültig beseitigt. Gleichzeitig wurde aber auch jede Beschränkung im Grundstück- und Güterverkehr aufgehoben, um dem großen wie dem kleinen Landbesitzer die Möglichkeit zu freier Entwicklung, die bei der allgemeinen Notlage ganz allein den völligen Ruin der Landwirtschaft verhindern konnte, zu geben. Es durfte also jetzt jeder, sei er Bürger, Bauer oder Edelmann, ein Rittergut erwerben, und jedermann, auch der Adlige, durfte Bauerngüter besitzen.

Auch die teilweise Veräußerung von Grundstücken und die Aufteilung von Ritter- und Bauerngütern war erlaubt. So war auch mit einem Mal der Bauernschutz, der freilich seit dem Tode Friedrich des Großen nur noch auf dem Papier bestand, aufgehoben, und es war die große Frage, wie sich nun die Grundbesitzverteilung gestalten würde. Durch Kauf konnte jeder Gutsherr soviel Bauernland, wie er wollte, an sich bringen, wie umgekehrt auch reiche Bauerngemeinden nahegelegene Rittergüter erwerben und aufteilen konnten. Trotzdem ging in Deutsch-Schlesien nur ein geringer Teil des Bauernlandes an die Gutsherren über. Das lag daran, daß diesen infolge der Kriegs- und Notzeiten einfach das Geld dazu fehlte; denn da in Deutsch-Schlesien so gut wie alle Bauern- und Gärtnerstellen erblich waren, mußte der Gutsherr auch einen nicht unerheblichen Preis dafür zahlen. Aber eine sehr schlimme Wirkung zeitigte die Freiheit des Grundstückverkehrs und die Aufhebung des Bauernschutzes in Polnisch-Schlesien. Dort hatten ja die Bauern und sonstigen ländlichen Untertanen ihre Stellen zu allermeist nur zu unerblich-lassitischem Besitzrecht, und die Einziehung von Rustikalstellen konnte ohne größere Entschädigung (oder am bequemsten beim Tode des Stelleninhabers) vor sich gehen. Diese Gelegenheit haben die großen Grundherren Oberschlesiens sich nicht entgehen lassen und einen Teil des Bauernlandes ganz an sich gebracht oder haben auch viele Stellen nur auf zeitlich begrenzte Pacht wieder vergeben. Die entgegengesetzte Entwicklung, den Auskauf und die Aufteilung großer Güter durch wohlhabende Gemeinden kann man wieder im Leobschützer und Neustädter Kreise beobachten. Da ja das Oktoberedikt die Ablösung der Frondienste noch nicht ermöglicht hatte, suchten sich reiche Bauernschaften auf diesem Wege von dem lästigen Zwange zu befreien. Freilich waren sie genötigt, um den Gutsherrn abzufinden, eine hohe Schuldenlast auf sich zu laden, und die landwirtschaftliche Krise in den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts brachte gar manche Gemeinde dadurch in eine mißliche Lage; ja einigen ist das teuer erstandene Land wieder verloren gegangen, andere haben sich doch mit Zähigkeit gehalten, und ihre Enkel können heute mit Stolz auf ihre schönen Besitzungen blicken. — So war die Wirkung des Ediktes in den einzelnen Teilen Schlesiens ganz verschieden.

Mit der Aufhebung der Erbuntertänigkeit und der Grundstückerwerbsbeschränkungen waren aber die Beziehungen zwischen Bauern und Gutsherren nicht gelöst. Noch bestanden die zahlreichen Dienstbarkeiten dem Gutsherrn gegenüber, auch hatte dieser noch ein gewisses Eigentumsrecht an den Bauern- und Gärtnerstellen, das zwar in Deutsch-Schlesien, wo die Bauern ihre Güter erblich besaßen, wenig Bedeutung hatte, in Oberschlesien aber, wo es nur unerblich lassitischen bäuerlichen und kleinen Stellenbesitz gab, sehr schwer ins Gewicht fiel. Jedenfalls mußte hier der Gutsherr entschädigt werden, wenn die Bauern ihr Land erblich und eigentümlich erhalten sollten. Durch das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 wurde nun ein uneingeschränkter Eigentumserwerb an bäuerlichen Stellen und zugleich die Ablösung von Frondiensten geregelt. Dies Gesetz kam nur für Oberschlesien mit seinem schlechten Besitzrecht in Anwendung; das bäuerliche Erbzinsverhältnis in Mittel- und Niederschlesien sah man für günstig genug an. Da man fürchtete, die Bauern würden zumeist keine Entschädigung in Geld zahlen können, nahm man eine Landentschädigung in Aussicht. Erbliche Lassiten konnten ihre Stellen von allen Pflichten dem Grundherrn gegenüber durch Abtretung von einem Drittel ihres Landes befreien, unerbliche Lassiten und Pachtbauern hatten für den Erwerb des Eigentumsrechtes und die Befreiung von Diensten die Hälfte ihres Landes an den Grundherrn abzutreten. Dies Gesetz kam schon sehr den Interessen der Gutsherren entgegen, aber von der Deklaration aus dem Jahre 1816 kann man das noch mehr sagen. Danach waren nämlich nur Stellen regulierfähig, die spannfähig waren. Es ist leicht einzusehen, daß durch die Regulierung wieder ein bedeutender Teil des Bauernlandes und der größeren Gärtnerstellen an die Gutsherren überging. Für Oberschlesien galt auch noch eine besondere Bestimmung über die Besitzrechte der sogenannten Robotgärtner. Danach erhielten diese, die zum Teil einen Besitz von 20—30 Morgen hatten, zwar ihre Höfe zu eigen, mußten aber dafür alles Land bis auf 3—4 Morgen abgeben.

Dadurch wurde eine große Zahl bisher selbständiger Landwirte, die allerdings viel Frondienste zu leisten hatten, zu Zwergbesitzern herabgedrückt und gezwungen, sich auf dem Gutshofe Arbeit zu suchen, was ja dem Gutsbesitzer nur erwünscht war. So haben alle diese sonst so wohlbedachten Gesetze in Oberschlesien eigentlich nur die eine Wirkung gehabt, dem Bauern zum großen Teil sein Land zu nehmen und die ohnehin schon ganz übermächtigen Güter der Großgrundbesitzer um beträchtliche Flächen zu vergrößern.

Im deutschen Schlesien war, wie schon gesagt, an dem Besitzrecht der Bauern und kleinen Leute eigentlich nichts zu bessern, sondern nur die Dienste und Lasten von ihnen zu nehmen. Das geschah durch die Verordnung von 1821. Alle Verpflichtungen dem Gutsherrn gegenüber konnten nun durch Geld abgelöst werden, und davon wurde auch aus-

giebigster Gebrauch gemacht, zumal die Schuld in Jahresrenten abgetragen werden konnte. Zunächst freilich galten noch dieselben Beschränkungen wie in Oberschlesien für die Ablösung, indem Spannfähigkeit zur Bedingung gemacht wurde. So fielen unter die Ablösung nur die Bauern und Großgärtner. Die Dreschgärtner erreichten eine Ablösung ihrer Dienste erst 1845, eigentlich gegen ihren Willen, denn sie befanden sich bei dem reichlichen Naturalanteil sehr wohl. Hier erschien vielmehr dem Gutsherren eine Aenderung wünschenswert, weil er einen immerhin recht erheblichen Teil der Ernte bisher seinen Gärtnern geben mußte. Da bei den Dreschgärtnern gewöhnlich die Rechte ihre Pflichten überstiegen, erhielten sie eine nicht unerhebliche Entschädigung vom Gutsherrn, meist in Land. Auch die später folgende Ablösung der Wald- und Weidegerechtigkeiten brachte ihnen noch Landzuwachs ein, sodaß häufig Drescherstellen zu selbständigen Bauernnahrungen aufrückten, sehr im Gegensatz zu den oberschlesischen Robotgärtnern, die durchweg nur einen ganz geringfügigen Landbesitz nach der Ablösung behalten hatten.

Im Jahre 1850 endlich wird das große Reformwerk zu Ende geführt durch die Gesetze „betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse“. Es war nun die Möglichkeit der Ablösung und Regulierung auch für die kleinsten ländlichen Stellen geschaffen. Mit diesem Gesetze fiel das Obereigentumsrecht der Guts- und Grundherrschaft ohne jede Entschädigung fort. Die Verpflichtungen der kleinen ländlichen Besitzer wurden gegen ihre Berechtigungen aufgewogen, und nur die Differenz war in Geld zu zahlen. Diese neueren Ablösungen begünstigten in jeder Beziehung die kleinen Besitzer. Für Oberschlesien freilich kamen die neuen Gesetze eigentlich zu spät; dort war nicht mehr viel vorhanden an kleinen unerblich-lassitischen Stellen; die Gutsherren hatten sie zumeist schon vorher eingezogen.

Es ist nun noch einer Maßnahme zu gedenken, die eigentlich dem bäuerlichen und dem Großgrundbesitze gleichmäßig zugute kam: der Säkularisation der Kirchengüter im Jahre 1811. Sie brachte mit einem Male einen riesigen Grundbesitz — nach Ziekursch hatte ein Fünftel aller Dörfer Schlesiens damals eine geistliche Grundherrschaft — in die Hand des Staates, der aber in seiner großen Notlage ihn möglichst bald zu Gelde machen mußte. Es kam noch einmal zum Verkauf großer Herrschaften; so wurde damals der Grundbesitz dreier reicher Klöster (Rauden, Camenz, Heinrichau) im ganzen verkauft. Der große Gutsbetrieb des Klosters Leubus blieb im Staatsbesitz und ist bis heute Domäne, ebenso Praukau, das gleichfalls zum Kloster gehörte. (Von den früher einmal herzoglichen Gütern haben sich im Kreise Wohlau nur Krumm-Wohlau und Buschen im Besitz des Staates erhalten.) Aber außer den drei großen Herrschaften wurden noch sehr viele ehemalige Kirchengüter, oft zu einem Spottpreis vom Staate verkauft, zumeist an wohlhabende Bürger aus Breslau

und der Provinz. Die sehr zahlreichen geistlichen Güter des Breslauer Kreises kamen in kurzer Zeit vorwiegend in bürgerliche Hände, und es scheinen die neuen Gutsherren keineswegs untüchtig gewesen zu sein, denn sie haben ihre Erwerbung in der Mehrzahl der Fälle fest in der Hand behalten; zeigt doch noch heute schon ein Blick in das Güteradreßbuch, wie stark gerade im Kreise Breslau, aber auch in jedem anderen schlesischen Kreise, unter den Rittergutsbesitzern das bürgerliche Element vertreten ist. Einige größere Besitzungen der Kirche fanden eine sehr anerkennenswerte Verwendung: sie wurden zu Dotationen für die tüchtigsten Heerführer im Freiheitskriege verwandt. Die frühere Malteser-Commende Klein-Oels im Kreise Ohlau kam so an die Familie Yorck von Wartenburg; die Güter Krieblowitz und Wahlstadt gehörten zu der Dotation, die Feldmarschall Blücher erhielt. Bauern- und Kleinstellenbesitzer hatten von der Einziehung der Kirchengüter und dem Uebergange der Grundherrschaft an den Staat insofern Vorteil, als sie einmal auf eine sehr bequeme Art ihre Dienste ablösen und zweitens bei dem Verkauf von solchen leicht Land zuerwerben konnten.

Ueber die Verteilung des Grundbesitzes, wie sie sich als Folge der Agrarreformen und des freien Grundstückverkehrs gestaltete, gibt die große Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung vom Jahre 1865 sehr genauen Aufschluß. Als Beispiel wähle ich wieder die schon mehrfach in Zahlen dargestellten zwei Landschaften, den Südteil des Wohlauer Kreises und den Amtsgerichtsbezirk Canth, und stelle die Zahlen von 1865 denen von 1743 gegenüber, um die Verschiebungen deutlich zu machen.* Im Canther Bezirk

entfielen	im Jahre 1743	im Jahre 1865
auf herrschaftlichen Besitz:	49,7 Proz.	48,3 Proz.
Scholtiseien	4,3 „	13,5 „
Bauerngüter	37,1 „	20,9 „
kleine Stellen	4,8 „	9,4 „ selbständ.
		3,2 „ unselbständ. Stellenbesitz.
öffentliches Land (Wege, Gewässer)	ca. 4 „	ca. 4 „

---

* Die Zahlen von 1743 und 1865 sind nicht ohne Einschränkung vergleichbar. Einmal sind die Besitzgrößen bei der Erhebung von 1865 nach Flächenmaß (pr. Morgen) festgestellt, während die alte österreichisch-preußische Veranlagung als Flächeneinheit „den Scheffel Aussaat" (d. h. eine Fläche, für die zur Saat unter damaligen Verhältnissen 1 Scheffel Getreide gerade ausreichte) zu Grunde legte und auch z. T. die alte Hufenrechnung noch beibehielt. Ferner ist bei der neueren Erhebung (1865) die sehr lange aufrechterhaltene Unterscheidung zwischen herrschaftlichem Lande, Bauernland und kleinem Stellenbesitz (Gärtnerstellen) nicht mehr durchgeführt. Damit ist eine absolute Trennung des Stellenbesitzes vom ursprünglich bäuerlichen Lande unmöglich geworden und es mußte für unsere Zwecke eine ungefähre Einteilung vorgenommen werden derart, daß alle Besitzungen unter 40 Morgen = 10 ha als Stellenbesitz, alle über 40 Morgen, soweit nicht Rittergüter, als bäuerlicher Besitz gerechnet wurden.

Im Wohlauer Südkreise entfielen

	im Jahre 1743	im Jahre 1865
auf herrschaftlichen Besitz:	69,7 Proz.	52,4 Proz.
bäuerlichen Besitz (einschl. Scholtiseien)	23,1 „	28,7 „
kleinen Stellenbesitz	6,2 „	13,3 „
öffentliches Land	?	5,6 „

Als wesentlichste Veränderung im Grundbesitzstande tritt bei beiden Gebieten die starke Zunahme der kleinen Stellenbesitzungen deutlich hervor, aber mit dem Unterschiede, daß der Landzuwachs der kleinen Leute im Wohlauer Kreise hauptsächlich ursprüngliches Dominialland darstellt, während im Kreise Neumarkt zumeist der eigentliche Bauernstand das Land zur Vergrößerung und Vermehrung der kleinen Stellen hergegeben hat. Mit anderen Worten: Es sind im Gebiete um Canth zahlreiche Bauerngüter zerschlagen und darauf kleine Wirtschaften gegründet worden, wohingegen im Wohlauer Kreise die Ablösung der Dreschgärtnerdienste (wie oben beschrieben) sehr vielen kleinen Besitzungen beträchtlichen Landzuwachs auf Kosten des Dominiallandes einbrachte.*

Von der Gestaltung der Verhältnisse im Kreise Wohlau bekommt man ein noch anschaulicheres Bild, wenn man die Verschiebungen in der Grundbesitzverteilung an den Zahlen für die mehrfach schon erwähnten kleinen Bezirke verfolgt.

Im Jahre 1865 entfiel von der Gesamtfläche des betr. Bezirkes auf

im	Dominial-Land Proz.	Bäuerl. Bes. über 100 ha Proz.	Bäuerl. Bes. v. 10 b. 100 ha Proz.	zus. Bauernland Proz.	Stellenbesitz 2—10 ha Proz.	Zwergbesitz 0—2 ha Proz.	öffentl. Land Proz.
1. Bez.	52,9	5,5	22,1	27,6	11,3	1,7	5,9
2. Bez.	23,4	9,9	50,0	59,9	9,3	1,4	6,0
3. Bez.	56,8	0,9	19,5	20,4	13,0	2,6	7,2
4. Bez.	55,5	0,9	25,0	25,9	12,8	1,3	4,4
5. Bez.	83,8	—	5,2	5,2	5,7	0,4	4,9

Im Jahre 1742 war der Anteil** des bäuerlichen Landes	Proz.
im 1. Bezirk	25,4
im 2. Bezirk	47,6
im 3. Bezirk	13,6
im 4. Bezirk	17,6
im 5. Bezirk	5,2

* Der Rückgang an herrschaftlichem Besitz von 69 Proz. auf 52 Proz. erscheint sehr hoch, ist aber z. T. wenigstens dadurch zu erklären, daß bei der neuen Erhebung von 1865 öffentliches Land, Wege, Gewässer usw. besonders

Die eben angeführten Zahlen bieten manches Interessante. Zunächst zeigen sie, welche Bedeutung in einzelnen Bezirken der Kleinstellenbesitz bereits gewonnen hat. Ferner fallen die beiden ersten Bezirke, deren Ortschaften lange Jahrhunderte unter geistlicher Grundherrschaft standen, auf durch den beträchtlichen Anteil, den größere bäuerliche Güter (von mehr als 100 ha Fläche) von der Gesamtfläche beanspruchen. Es sind dies zumeist ehemalige Scholzengüter, die sich gerade unter geistlicher Grundherrschaft erhalten und mitunter wesentlich vergrößert haben. Die gleichmäßige Zunahme des Bauernlandes gegenüber den Zahlen vom Jahre 1743 ist vermutlich nur eine scheinbare. Denn die Grenze zwischen bäuerlichem und Stellenbesitz bei 10 ha Gesamtgröße, wie sie bei der neuen Zählung (vergl. die Anmerkung auf Seite 39) angenommen werden mußte, liegt so tief, daß zweifellos eine ganz erhebliche Zahl von Stellenbesitzungen dadurch in die Gruppe des Bauernlandes gelangt sind.

5. Kapitel.

Vom Ende der Agrarreform bis zur Gegenwart ist nur ein kleiner Schritt, nur etwa 60 Jahre, 60 Jahre aber, in denen keine einzwängende Gesetzgebung dem Grundstückverkehr strenge Regeln vorschrieb, 60 Jahre, in denen jeder, auch der kleinste Landbesitzer aus aller rechtlichen Abhängigkeit erlöst war und sich frei entwickeln konnte, 60 Jahre ungehemmten landwirtschaftlichen Fortschritts. Denn vorwärts ging es seit den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts in der ganzen deutschen Landwirtschaft. Die stetig wachsende Bevölkerungszahl trieb die Preise für landwirtschaftliche Erzeugnisse in die Höhe und wurde die Ursache zu einer außerordentlichen Intensitätssteigerung. Die neuen Entdeckungen der Wissenschaft und die Großtaten der Technik brachten auch dem Landwirt gewaltigen Nutzen und halfen ihm, die Erträge seines Ackers ganz bedeutend zu erhöhen. Die große Agrarreform hatte nicht nur für große und kleine Grundbesitzer die längst überlebte wirtschaftliche und rechtliche gegenseitige Verkettung beseitigt, sondern auch durch die Aufhebung des Flurzwanges, durch die Gemeinheitsteilungen usw. jeden einzelnen erst zum wirklichen, unbeschränkten und allein verfügungsberechtigten Eigentümer seines Landes gemacht und so für alle freie Entwicklungsmöglichkeit geschaffen. Die weitere Gestaltung der Grundbesitzverhältnisse war ganz dem freien Spiel der Kräfte überlassen. Den Großgrundbesitzern gelang es zuerst, sich den neuen Verhältnissen anzupassen. Schon seit der Mitte des 18. Jahrhunderts kann man ihre immer erneuten Bemühungen verfolgen,

---

gezählt sind, Flächen, die höchst wahrscheinlich bei den älteren Erhebungen zum Herrenland gerechnet worden sind und also nunmehr als Abgänge beim Großgrundbesitz in Erscheinung treten.

** Für das Jahr 1743 konnten leider nur die Anteilszahlen des Bauernlandes aus den Hufen-Angaben (siehe S. 25) mit einiger Sicherheit errechnet werden, während für die Berechnung des Dominiallandes und der kleinen Besitzungen in den Bezirken die Angaben nicht ausreichten.

ihre Gutswirtschaften zu modernen landwirtschaftlichen Großbetrieben und zu kapitalistischen Unternehmungen umzugestalten. Dies Ziel erreichten sie freilich erst, als die alte Arbeitsverfassung beseitigt war, die im Laufe der Jahrhunderte nicht allein zur drückendsten Belastung der gesamten unfreien Landbevölkerung, sondern zum Hemmschuh für jede zeitgemäße Neuerung auch im Gutsbetriebe geworden war. Weitgehende Förderung und Unterstützung in seinen Bestrebungen fand der Stand der Großgrundbesitzer durch die seit den 70er Jahren des 18. Jahrhunderts bestehende und sich mächtig entwickelnde Kreditorganisation der Schlesischen Landschaft. Die Besitzer adliger Güter wurden durch den ihnen zur Verfügung stehenden Landschaftskredit nicht nur in die Lage versetzt, ihre Betriebe zu verbessern, sondern ihnen auch der Zukauf von Land, sei es nun Bauernland oder seien es auch Güter verarmter Adliger, zur Abrundung und Erweiterung ihres Grundbesitzes nahegelegt und leicht gemacht. Dagegen vermochte sich der Bauernstand nur unvollkommen und nicht mit gleichen Mitteln zu wehren. Ihm bot keine gleichartige Einrichtung die dringend nötige Hilfe zur Ueberwindung der Kriegsnöte und zur Umstellung der Wirtschaft auf eine zeitgemäßere Betriebsweise. Einem gutgeleiteten Großbetriebe wurde es nun nicht schwer, in wirtschaftlicher Beziehung einen großen Vorsprung vor den bäuerlichen und kleinen Betrieben zu gewinnen, die sich erst langsam an die neue Zeit und ihre Freiheit gewöhnen mußten und deren Besitzern es zunächst auch an den Fähigkeiten fehlte, sich die neuen Errungenschaften zunutze zu machen. Damit trat zum ersten Male die wirtschaftliche Ueberlegenheit des landwirtschaftlichen Großbetriebes in Erscheinung, und bald kam sie auch in verschiedenen Gegenden in den Grundbesitzverschiebungen zum Ausdruck. Die Preise für Güter hatten in kurzer Zeit, dem Stande der Landwirtschaft entsprechend, eine außerordentliche Höhe erreicht, aber die Kaufkraft der größeren Grundbesitzer war in viel stärkerem Maße gewachsen als die der bäuerlichen Besitzer. So konnte es geschehen, daß in dieser Zeit wieder eine große Zahl Bauerngüter zur Abrundung von Rittergütern angekauft wurde. Geschäftstüchtige Leute machten ein Gewerbe daraus; überall in den Dörfern brachten sie größere Wirtschaften an sich, teilten sie in kleine Stücke auf und verkauften diese mit gutem Gewinn an benachbarte Güter oder auch an einzelne Anlieger. Die Gutsherren und nicht weniger aufstrebende Kleingrundbesitzer zahlten damals gern selbst einen hohen Preis. Zu Schaden kam aber in allen Fällen der Bauernstand; denn es war dem „Güterschlächter“, wie man diese Leute nannte, völlig gleichgültig, ob auf dem zerschlagenen Bauerngut lebensfähige kleinbäuerliche Stellen oder Zwergbesitzungen entstanden, oder ob schließlich ein großer Teil des aufgeteilten Landes an ein Rittergut fiel, wenn nur immer ein schöner Gewinn dabei heraussprang. Diese Bewegung der Aufteilung von Bauerngütern zu Gunsten des ganz kleinen und des großen Grundbesitzes wurde in den 80er Jahren noch verstärkt durch die schwere landwirtschaftliche Krisis. Die meisten bäuerlichen Besitzer waren infolge der

hohen Kaufpreise sehr stark verschuldet. Als nun ausländische Konkurrenz die landwirtschaftlichen Erzeugnisse ganz erheblich im Preise drückte, konnte sich mancher Landwirt auf seiner Scholle nicht mehr halten und war froh, wenn er im Gutsherrn einen Käufer für seine Stelle fand. Ich nenne wieder ein Beispiel aus dem Kreise Wohlau; in Heinzendorf, einer Ortschaft, die von der deutschen Besiedlung her einen starken Bauernstand aufwies, wurde die Erbscholtisei völlig aufgeteilt und ging ebenso wie ein großer Teil der Bauerngüter und teilweise auch der Gärtnerstellen an den Gutsherrn über. Der bäuerliche Besitz, der nach der Agrarreform noch 8 Bauerngüter mit zusammen 258 ha umfaßte, sank auf ein Bauerngut mit nur 32 ha. In vielen anderen Dörfern sind dieselben Erscheinungen zu beobachten, wenn auch nicht in demselben Grade. Am besten kamen wieder die Bauern der ehemals geistlichen Dörfer weg; wenn sie auch ebenfalls unter der Not der Zeit litten, so waren doch keine Rittergüter da, die ihnen Land abgekauft hätten. Vielmehr kam es dort, wie auch in zahlreichen anderen Dörfern, wo sich noch Bauern erhalten hatten, zu einem Zusammenschlagen von Bauernstellen, so daß also ein bäuerlicher Besitzer mehrere Stellen in seiner Hand vereinigte. Besonders die in manchen Dörfern noch bestehenden Erbscholtiseien vergrößerten sich durch Zukauf anderer Bauernhöfe, und es entstand eine Reihe großbäuerlicher Güter, die an Landbesitz Rittergütern nichts nachgaben; der einzige Unterschied war, daß sie keine besonderen Gutsbezirke bildeten. So ist heute die Erbscholtisei in Loßwitz, Kreis Wohlau, dem Rittergut an Fläche weit überlegen, aber neben der Scholtisei gibt es nur noch drei bäuerliche Güter, alle anderen sind zu Stellenbesitzungen oder Häuslereien herabgedrückt worden.

Im polnischen Teile Schlesiens kam die oben geschilderte Art des Auskaufs bäuerlicher Wirtschaften weniger in Uebung. Dafür aber hatte sich dort eine Erbsitte entwickelt, die in kurzer Zeit gleichfalls für eine radikale Aufteilung größerer Wirtschaften sorgte: die Realteilung bei Erbgang. Man muß dabei bedenken, daß der größte Teil der polnischen Bevölkerung ja überhaupt erst seit den Reformen des 19. Jahrhunderts ein Erbrecht an ihren Stellen hatte, während in ganz Deutsch-Schlesien sich schon seit der Zeit der deutschen Einwanderung im allgemeinen die Sitte der ungeteilten Vererbung erhalten hat. Ob die Realteilung in Polnisch-Schlesien eine nationale Eigentümlichkeit ist oder mehr auf soziale Erscheinungen zurückzuführen ist, soll hier nicht erörtert werden. Als Wirkung dieser Erbsitte sind jedenfalls innerhalb eines Jahrhunderts so erhebliche Grundbesitzverschiebungen eingetreten, daß ich nicht achtlos daran vorbeigehen darf. In den Kreisen Pleß und Rybnik verschwanden die meisten großen und mittleren Bauerngüter, und an ihre Stelle sind heute viele Tausende von kleinen Landschnitzeln getreten, die ihrem Umfange nach höchst selten noch ausreichen, eine Familie zu ernähren.

Das eine ganz hervorstechende Merkmal der Zeit nach der Agrarreform ist also die Abnahme der mittleren und größeren Bauernwirtschaften, der Besitzungen von 20—100 ha. So sehr das zu bedauern ist, so ist doch wenigstens vielerorten an ihre Stelle ein tüchtiger und sehr zahlreicher Kleinbauernstand, der sogenannte Stellenbesitz, getreten, der die Verluste einigermaßen aufwiegt.

Die auffallende Verringerung des Bauernlandes gab in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts Anlaß zum Eingreifen des Staates. Mit dem Ansiedlungs- und Rentengutsgesetz wurde zum ersten Male wieder seit der Zeit Friedrichs des Großen die Bahn großzügiger Kolonisation beschritten. Große Erfolge wurden in Posen und Westpreußen erzielt, während die Bildung von Rentengütern in Schlesien und den andern preußischen Provinzen nicht recht vorwärts kam. Im Kreise Wohlau ist, soviel mir bekannt, nur ein Gut, das Rittergut Strien in der Nähe von Winzig, aufgeteilt und an Ansiedler vergeben worden. Erst in den letzten Jahren machte sich eine starke Strömung für eine Grundbesitzreform geltend, die ihren Ausdruck in dem Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 fand. In allen Kreisen, in denen der Großgrundbesitz mit über 100 ha Land mehr als 10% der Gesamtfläche einnimmt, sollen nun nach diesem Gesetze lebensfähige bäuerliche Siedlungen in größerer Zahl gegründet werden. Der dem Gesetz zu Grunde liegende Gedanke erinnert sehr an die Zeit der deutschen Besiedlung Schlesiens, wo auch jeder Bauer eine Hufe, d. h. Land genug zur Erhaltung einer Familie, aber auch nicht mehr, als er selbst bewirtschaften konnte, zugemessen erhielt. Vielversprechende Anfänge in der Neusiedlung sind gemacht, doch hindert die Not der Nachkriegszeit einen raschen Fortgang. Die Veränderungen in der Verteilung des Grundbesitzes durch die Siedlung sind daher bis jetzt noch nicht groß.

So hat sich der Bauernstand auch heute noch nicht aus eigner Kraft seinen Besitz überall erhalten können, und wieder mußte ein schützendes Eingreifen des Staates allzugroße Schädigungen verhindern oder wenigstens ausgleichen. Dem Stande der Großgrundbesitzer hingegen ermöglichte es die in der ersten Zeit besonders hervortretende wirtschaftliche Ueberlegenheit ihrer Betriebe und — nicht zu vergessen — die billige Kreditbeschaffung durch die Landschaft, ihren Landbesitz zu vergrößern und durch rechtliche Festlegung auch auf lange Zeit hinaus der eignen Familie voll zu erhalten. Durch die Stiftungen von Familien-Fideikommissen wurde bis in die letzten Jahre hinein ein immer größerer Teil der Landfläche „gebunden“ und damit dem freien Güter- und Grundstücksverkehr entzogen.

Von der gegenwärtigen Grundeigentumsverteilung im Kreise Wohlau soll die nachfolgende Aufstellung ein Bild geben. Die Einteilung in Bezirke, die ich schon im zweiten und vierten Kapitel benutzte, habe ich auch hier zu Grunde gelegt. Die Zahlen für die Bezirke 1—5, die den Südteil des Wohlauer Kreises darstellen, fußen auf den Angaben Schallehns; für den 6. Bezirk, die

Nordhälfte des Kreises, habe ich sie selbst nach den neuesten Steuereinschätzungsbogen für jede einzelne Ortschaft zusammengetragen und verarbeitet.

Im Jahre 1865 entfielen von der Gesamtfläche des betr. Bezirkes auf

im	Dominial=Land Proz.	Bäuerl.* Bes. über 100 ha Proz.	Bäuerl. Bes. v. 10 b. 100 ha Proz.	zus. Bauernland Proz.	Stellenbesitz von 2—10 ha Proz.	Zwergbesitz 0—2 ha Proz.	öffentl. Land Proz.
1. Bez.	52,9	5,5	22,1	27,6	11,3	1,7	5,9
2. Bez.	23,4	9,9	50,0	59,9	9,3	1,4	6,0
3. Bez.	56,8	0,9	19,5	20,4	13,0	2,6	7,2
4. Bez.	55,5	0,9	25,0	25,9	12,8	1,3	4,4
5. Bez.	83,8	—	5,2	5,2	5,7	0,4	4,9

Im Jahre 1921 entfielen von der Gesamtfläche des betr. Bezirkes auf

den	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
1. Bez.	45,8	8,4	25,1	33,5	13,2	2,1	5,6
2. Bez.	24,2	13,2	43,7	56,9	11,3	1,4	6,1
3. Bez.	58,4	—	15,4	15,4	15,2	3,1	7,8
4. Bez.	56,2	2,7	21,6	24,3	13,8	1,3	4,4
5. Bez.	75,7	—	9,3	9,3	9,9	0,7	4,4
6. Bez.	62,4	0,8	15,8	16,6	15,0		6,2

Obwohl der Zeitraum zwischen beiden Erhebungen nur knapp 60 Jahre beträgt, lassen sich doch gewisse Veränderungen im Grundbesitzstande mit Sicherheit aus den Zahlen entnehmen. Denn es ist zu bedenken, daß in einem wie dem andern Falle die gleiche Flächeneinheit der Zählung zu Grunde gelegt ist und damit allen Ansprüchen an Vergleichbarkeit genügt ist. Wenn sich in den Zahlenreihen nun Unterschiede von mehreren Prozent bei der gleichen Grundbesitzkategorie zeigen, so dürften sie wohl als gesichert und außerhalb der Fehlermöglichkeit liegend angesehen werden. Für alle Bezirke gleichmäßig läßt sich eine gewisse Zunahme der kleinen Stellen entnehmen, der in fast allen Fällen eine Verminderung des eigentlichen bäuerlichen Besitzes (mit einer Fläche von 10—100 ha) gegenübersteht.

Die großen Verschiedenheiten der Grundbesitzverteilung eines Kreises geben wenigstens einen kleinen Begriff von der Vielgestaltigkeit, die in Schlesien allein bei den zahlreichen Gegenden mit sehr verschiedener natürlicher Beschaffenheit oder verschiedener geschichtlicher Entwicklung herrschen muß.

---

* Die bäuerlichen Besitzungen über 100 ha kann man heute ohne Bedenken zum Großgrundbesitz rechnen; in der ganzen Art der Bewirtschaftung und der sozialen Stellung ihrer Besitzer unterscheiden sie sich nicht mehr von den Rittergütern.

Damit bin ich am Ende der geschichtlichen Betrachtungen. Auch heute ist der Kampf um den Besitz von Land noch nicht zur Ruhe gekommen; er wird wohl auch nie aufhören, denn der vom Schicksal stiefmütterlich Bedachte wird immer den Wunsch haben, seinen Besitz zu erweitern, um seine Lage zu verbessern, und der, dem schon in der Wiege ein Fürstentum zufiel, wird stets danach trachten, das Ererbte zu halten und zu vermehren. Das Wohl der Allgemeinheit aber spricht das Urteil, — oder sollte es wenigstens sprechen, — ob der Wunsch des einen berechtigt ist oder vermessen, ob das Trachten des andern Beschränkung und Hemmung oder Förderung notwendig macht und verdient.

So ist aus diesem Wechselspiel die gegenwärtige Verteilung des Grundbesitzes hervorgegangen, wie ich sie in den weiteren Teilen meiner Arbeit darzustellen versuchte. Der Gang durch die Geschichte sollte uns zum wahren Verständnis der heutigen Zustände führen, sollte den Kräften nachspüren, die vor tausend Jahren und noch vor kurzem bestimmenden Einfluß auf die Grundbesitzverteilung ausgeübt haben. Wie sie in fünfzig, in hundert Jahren aussehen wird, wer vermag es zu sagen, auch nur zu ahnen? — Die Entwicklung steht niemals stille: „Alles ist im Flusse“, sagt der griechische Weltweise.

Benutzte Literatur. (Zum 1. Teil.)

Deßmann, Günter, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. (Abhandl. aus d. Staatsw. Seminar Straßburg Heft 19) Straßburg 1904.
Boenisch, Paul, Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in Mittelschlesien. Merseburg 1894.
Ziekursch, Johannes, Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte (Darstell. und Quellen zur schlesischen Geschichte.) Breslau 1915.
Hellmich, Max, Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Breslau 1923.
Schallehn, Georg, Grundbesitzverhältnisse und Grundbesitzverschiebungen in der südlichen Hälfte des Kreises Wohlau. (Dissertation) Breslau 1922.
Meitzen, August, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staates. Band 6. Berlin 1901.
Rachfahl, Felix, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem 30jährigen Kriege. Leipzig 1894.
Knapp, Georg Friedrich, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter. Leipzig 1887.
Sering, Max, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen. Band 14 Schlesien, bearbeitet von Georg Doye. Berlin 1900.
Heimatblätter des Kreises Wohlau. 1.—3. Jahrg. Wohlau 1921—1924.
Oppenheimer, Franz, Großgrundeigentum und soziale Frage. Jena 1922.
Partsch, Joseph, Schlesien. Eine Landeskunde für das deutsche Volk. 2 Bände. Breslau 1896 und 1911.
Schlesische Landeskunde, herausgegeben von Dr. Fr. Kampers. Leipzig 1913. Geschichtliche Abteilung. Daraus:
Seppelt, Dr. Fr. Xaver, Mittelalterliche Geschichte.
Hellmich, Max, Das schlesische Dorf und die schlesische Tracht.
Sering, Max, Die innere Kolonisation. Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Band 56. Berlin 1893.
Betriebsverhältnisse der deutschen Landwirtschaft, Band 20, Provinz Schlesien, bearbeitet von Tuckermann, Sagawe u. Waterstradt. Schriften der D. L. G. 214. Berlin 1914.
Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuer-Veranlagung in den Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz, Oppeln. 3 Bände. Berlin 1868.
Maltzan, Freiherr E. von, Handbuch des Grundbesitzes. Band Schlesien. Berlin 1922.
Meitzen, Aug., Siedlung und Agrarwesen der Westgermanen und Ostgermanen usw. 3 Bände. Berlin 1895.
Mielke, Rob., Die Entwicklung der dörflichen Siedlungen und ihre Beziehungen zum Städtebau alter und neuer Zeit. (Städtebauliche Vorträge Bd. 6, Heft 5.) Berlin 1913.
Mielke, Rob., Das deutsche Dorf. Leipzig und Berlin 1913.
Hellmich, Max, Das schlesische Dorf. Breslau 1914.

Lebenslauf.

Am 11. Juni 1900 wurde ich, Paul Adolf Friedrich, zu Waldenburg in Schlesien geboren. Ich bin ev. luth. Konfession. Mein Vater, Adolf Friedrich, ist der Rektor der ev. Stadtschule in Wohlau.

Nach vierjährigem Besuche der ev. luth. Volksschule in Waldenburg empfing ich auf dem dortigen Gymnasium und von 1911 ab auf dem Prinz Heinrich-Gymnasium in Kempen (Posen) meine Schulbildung. In Kempen legte ich am 5. September 1918 die Reifeprüfung ab. Am nächsten Tage trat ich bei dem Niederschlesischen Feldartillerie-Regiment Nr. 41 in Glogau ein. Im Dezember 1918 wurde ich aus dem Heeresdienste entlassen, widmete mich nun der praktischen Landwirtschaft und machte in den Jahren 1919 und 1920 auf größeren Gütern in Posen und — nach dem polnischen Aufstande — in Schlesien meine landwirtschaftliche Lehrzeit durch. Oktober 1920 ließ ich mich an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität als Studierender immatrikulieren und studierte hier zunächst 4 Semester Naturwissenschaften, um mich danach weitere 4 Semester den eigentlichen landwirtschaftlichen Fächern zu widmen. Während ich in den ersten zwei Jahren besonders die Herren Professoren Lummer, Doflein, Rosen, Milch, Cloos und Ehrlich hörte, war ich später Schüler der Herren Professoren Zorn, Berkner, Ehrenberg und vor allem des Herrn Professors Dr. Krzymowski. Im Februar 1924 legte ich in Breslau das landwirtschaftliche Diplomexamen ab und widmete mich danach der Abfassung vorliegender Dissertation. Die Anregung zu dieser Arbeit empfing ich von Herrn Professor Dr. Krzymowski; seine Ratschläge und Weisungen leiteten mich auch bei der Fertigstellung, und ich erlaube mir, an dieser Stelle meinem hochverehrten Lehrer ehrerbietigen Dank auszusprechen.

Nach abgeschlossenem Studium übernahm ich eine Stelle als Leiter des landwirtschaftlichen Versuchsringes Wehlefronze Kr. Wohlau, die ich noch heute innehabe.